

# rechtAktuell

Januar 2025



LOSCHELDER

# Inhalt

<u>Novelle des Baugesetzbuchs – Überblick zu den geplanten Neue- rungen durch den aktuellen Gesetzentwurf</u>	S. 03	<u>Markenanmeldung und Markenrecherche – warum?</u>	S. 41
<u>Künstliche Intelligenz als Ent- wickler und Urheber? Rechtliche Zuordnungen im digitalen Zeitalter</u>	S. 09	<u>Die KI-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Nutzung von KI-Tools in Unternehmen</u>	S. 47
<u>Sachversicherung: Nach- weis des äußeren Bildes eines Einbruchsdiebstahls</u>	S. 15	<u>Eingliederung durch Nutzung fremder Betriebsmittel – BSG präzisiert die Voraussetzungen für das Vorliegen selbstän- diger Tätigkeiten</u>	S. 53
<u>Die Änderung der Regeln zur Betriebsratsvergütung</u>	S. 19	<u>EmpCo-Richtlinie meets BGH – sind Fundstellenangaben für Nachhaltigkeitssiegel erforderlich?</u>	S. 57
<u>Mehr Gesundheitsdaten für eine digitale Gesundheitsversor- gung und Gesundheitsdaten- forschung – Neue Vorgaben für Deutschland und die EU</u>	S. 25	<u>Folgen der Abtretung des Freistellungsanspruchs unter der D&amp;O-Versicherung</u>	S. 63
<u>Gebäudetyp-E-Gesetz – ab jetzt alles „E wie einfach“?</u>	S. 31	<u>Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Über- tragung von Kommanditanteilen nach Inkrafttreten des MoPeG</u>	S. 67
<u>Die neue EU-Entwaldungsverord- nung – Lieferketten prüfen!</u>	S. 35	<u>In eigener Sache</u>	S. 72

# rechtAktuell

## aktuelle rechtliche Fragen und gesetzgeberische Entwicklungen

### Über „rechtAktuell“

Die Publikation „rechtAktuell“ ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt. Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen. Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten. Diese Veröffentlichung kann auf unserer Homepage unter [www.loschelder.de](http://www.loschelder.de) abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

### Bezugswege

Normalerweise erhalten Sie „rechtAktuell“ im gewohnten Papierformat. Möchten Sie zukünftig „rechtAktuell“ gerne im PDF-Format beziehen? Dann schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: [recht.aktuell@loschelder.de](mailto:recht.aktuell@loschelder.de)

### Datenschutzhinweise

Unter [www.loschelder.de/de/datenschutz](http://www.loschelder.de/de/datenschutz); auf Anfrage per Post und E-Mail.



# Öffentliches Baurecht

## Novelle des Baugesetzbuchs – Überblick zu den geplanten Neuerungen durch den aktuellen Gesetzentwurf

**Am 4. September 2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung beschlossen. Er befasst sich mit dem Spannungsfeld, in welchem das Bauplanungsrecht aktuell verschiedene Tendenzen und Strömungen auffangen muss: Einerseits ist der Wohnungsmarkt in weiten Teilen des Landes weiterhin angespannt. Dasselbe gilt für die konjunkturelle Lage der Bau- und Immobilienwirtschaft. Andererseits machen sich die Folgen des Klimawandels gerade in stark bebauten Gebieten immer mehr bemerkbar. Zuletzt ist auch die Energieversorgung in der Zukunft ein Thema. Neben weiteren Maßnahmen ist der Gesetzentwurf ein Versuch, dem hohen Reformdruck des Bauplanungsrechts gerecht zu werden.**

Drei Jahre nach der letzten großen Novellierung, dem Baulandmobilisierungsgesetz (vgl. den Beitrag dazu in der rechtAktuell vom Dezember 2020, S. 67 ff.), ist es wieder soweit: Die Bundesregierung plant eine neue umfassende Änderung des BauGB. Eines der zentralen Ziele ist erneut die Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Bekanntlich ist das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, jährlich 400.000 Wohnungen zu bauen, davon 100.000 Sozialwohnungen, in der Realität in weite Ferne gerückt. Tatsächlich ist der Wohnungsbau in den letzten Jahren weitgehend

zum Erliegen gekommen. Ob dies angesichts der aktuellen politischen Lage Realität wird, bleibt abzuwarten.

Einige der für Projektentwickler, Bauträger und Investoren wichtigsten Aspekte sollen in der Folge vorgestellt werden:

### Effektive Nutzung und Weiterentwicklung von Wohnraum

Um dem Ziel der Wohnraumförderung zu entsprechen, beinhaltet der Entwurf vielfältige Maßnahmen, um bereits bestehende Wohnflächen in Zukunft besser nutzen zu können und die Planung neuer Wohnnutzung effektiver zu gestalten.

Eine der wohl wichtigsten neuen Vorschriften des Entwurfs beinhaltet § 246e BauGB, der sog. „Bau-Turbo“, der erst in letzter Sekunde (wieder) Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Zunächst bis Ende 2027 soll es in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt möglich sein, von sämtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts abzuweichen, wenn es sich um Vorhaben handelt, die der Errichtung von Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohnungen bzw. der Erweiterung oder Erneuerung eines Wohngebäudes dienen. Voraussetzung ist lediglich, dass sie unter



Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die Abweichungen nicht den erforderlichen Umfang überschreiten. Mit anderen Worten: Das gesamte Bauplanungsrecht, insbesondere die Festsetzungen von Bebauungsplänen, wird für Wohnbauvorhaben in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgesetzt.

Zwar ist dies nur mit Zustimmung der jeweiligen betroffenen Gemeinde möglich. Dennoch greift die Regelung derart in die kommunale Planungshoheit sowie Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Nachbarn ein, dass die Bundesregierung den Gemeinden bei Anwendung der Vorschrift in fast verblüffender Offenheit empfiehlt, „Möglichkeiten der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen“. Zumal sei eine Nachsteuerung durch entsprechende Bauleitplanung anzuraten. Hier wird in Zukunft die eher unscharfe Formulierung, dass „in erforderlichem Umfang“ von baurechtlichen Vorgaben abgewichen werden darf, für Arbeit bei den Betroffenen und letztlich den Gerichten sorgen. Anhaltspunkte dafür, welcher Umfang im Verhältnis zu den betroffenen Normen „erforderlich“ sein soll, enthält die Gesetzesbegründung nicht. Der mittlerweile kaum überschaubare Fundus an Rechtsprechung zur Auslegung der „Würdigung nachbarlicher Interessen“ sowie der „öffentliche Belange“ im baurechtlichen Nachbarschutz dürfte für die vorgesehenen befristeten Ausnahmetatbestände jedenfalls nur bedingt als Maßstab dienen.

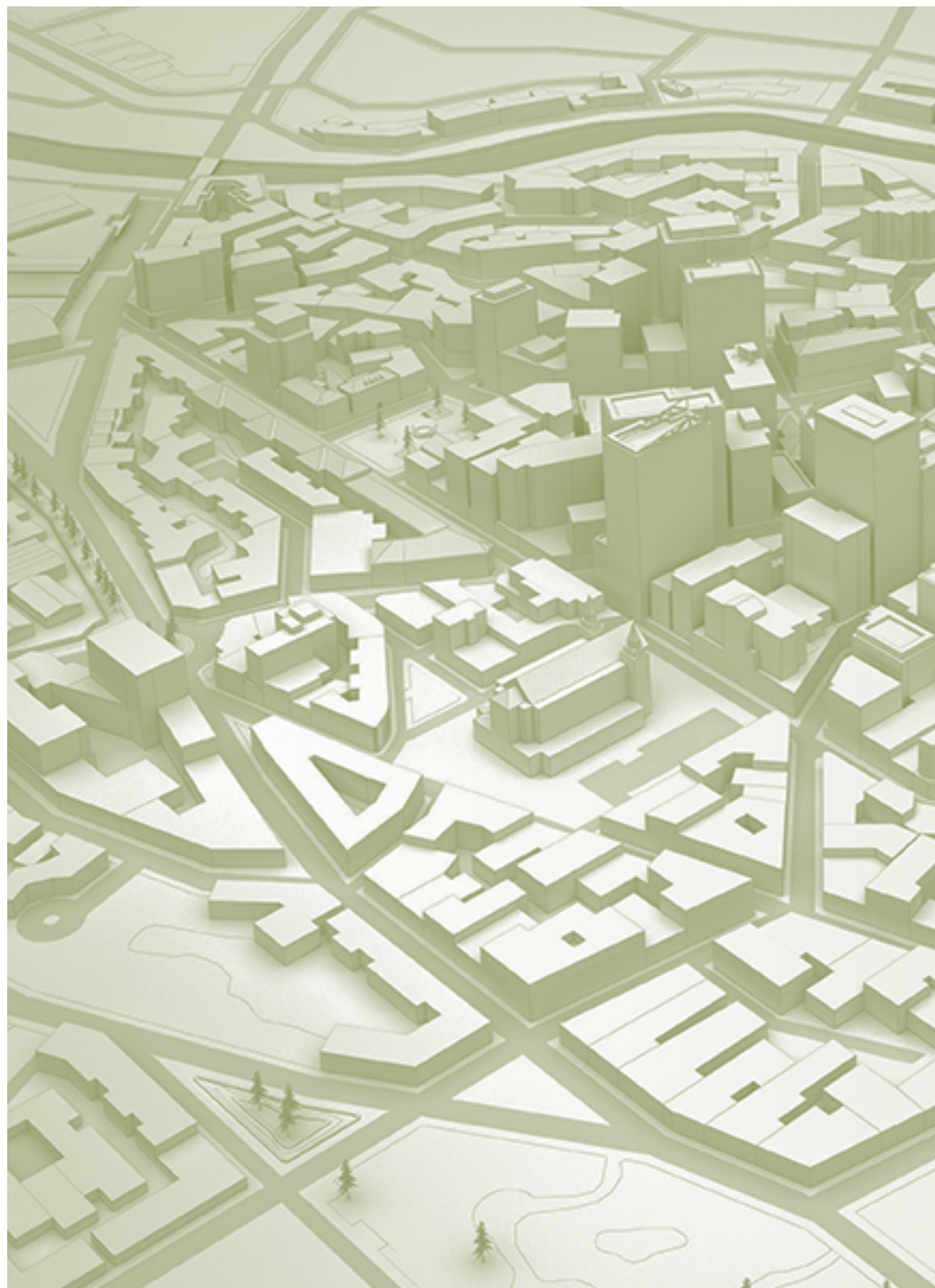
Die Kritik an diesem Systembruch fällt bislang harsch aus; es bleibt abzuwarten, ob der Bau-Turbo tatsächlich Teil des beschlossenen Gesetzes wird.

In jedem Fall begrüßenswert ist der Vorschlag, künftig eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um in Bebauungsplänen Emissions- und Immissionsobergrenzen festzulegen. In der Vergangenheit

hat die sehr strenge Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dazu geführt, dass zahlreiche Bebauungspläne, teilweise nach Jahrzehnten, von den Gerichten für unwirksam erklärt wurden, weil es extrem schwierig ist, rechtsfehlerfrei Emissionskontingente festzulegen. Hinter der Neuerung steht das praktische Bedürfnis, eine belastbare und rechtssichere Lösung für aneinander angrenzende Wohn- sowie Mischgebiete und Gewerbegebiete zu finden, damit Wohnbebauung auch in Bereichen in der Nähe von gewerblichen Nutzungen möglich ist; schließlich sollen vorhandene versiegelte Flächen genutzt werden und keine Neubausiedlung „auf der grünen Wiese“ entstehen.

### Erleichterung für Bebauungspläne des Einzelhandels

Ebenfalls erfreulich ist der Vorschlag, endlich eine eigene Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, in Bebauungsplänen Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen. Mit § 20a BauNVO wird vorgeschlagen, eine Verkaufsflächenzahl einzuführen: Diese gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Hintergrund ist, dass bislang zwar je Einzelhandelsvorhaben festgesetzt werden konnte, wieviel Verkaufsfläche es haben darf. Allerdings besteht häufig das Bedürfnis, für ein Bau- oder Plangebiet insgesamt eine Obergrenze festzusetzen. Denn nur so ist sichergestellt, dass das Vorhaben verträglich ist, sich nicht negativ auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche auswirkt und den regionalplanerischen Vorgaben entspricht. Dies konnte bislang nur über Kniffe und Umwege gelingen, von denen einer tatsächlich die Festsetzung von Verhältniszahlen war. Insofern sorgt es für ein höheres Maß an Rechtssicherheit, wenn der Gesetzgeber nunmehr für diesen Weg eine explizite rechtliche Grundlage schafft.



### Ausweitung des kommunalen Vorkaufrechts

Nach langjähriger Diskussion soll das kommunale Vorkaufrecht teilweise auf den share deal ausgeweitet werden. Aktuell sieht § 24 Abs. 1 BauGB das Vorkaufrecht nur beim „Kauf eines Grundstücks“ vor, es ist also auf den Kauf von assets beschränkt. Beim share deal hingegen ist Verkaufsobjekt die Gesellschaft, welche das Grundstück hält. Entsprechend sah die Praxis genügend Möglichkeiten vor, kommunale Vorkaufrechte nicht zur Anwendung gelangen zu lassen. Nunmehr soll dem Kauf von Grundstücken die Verpflichtung gleichgestellt werden, das Eigentum an einem Grundstück an eine Gesellschaft zu übertragen, wenn die Gegenleistung ausschließlich in einer Geldzahlung besteht. Vom Wortlaut nicht erfasst sind Anteilskäufe an einer bereits bestehenden Objektgesellschaft. Auch die Einlage eines Gesellschafters dürfte nicht erfasst sein. Das Vorkaufrecht beschränkt sich also nach jetzigem Stand auf Vorgänge, bei denen für den share deal eine Objektgesellschaft begründet und das Grundstück auf sie übertragen wird. Es wird also nur eine bestimmte Konstellation im Vorfeld des share deals erfasst, nicht der share deal selber. Der Anwendungsbereich dürfte damit überschaubar sein. Unklar ist zudem, was Rechtsfolge der Ausübung sein soll. Die Gesetzesbegründung verhält sich nicht zu der Frage, ob die Gemeinde in den Anteilskaufvertrag eintritt oder „unmittelbar“ Eigentümerin des Grundstücks wird.

### Verlängerung des Umwandlungsschutzes

Großer Aufreger des Baulandmobilisierungsgesetzes war der Umwandlungsschutz nach § 250 BauGB, auch als Umwandlungsverbot bezeichnet. Demnach bedarf die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt einer Geneh-

mung. Bislang ist die Regelung bis zum 31. Dezember 2025 befristet; nun soll sie bis Ende 2027 verlängert werden. Allerdings ist Anwendungsvoraussetzung, dass die jeweiligen Bundesländer eine entsprechende Verordnung erlassen. Dies ist bislang – nach fast dreieinhalb Jahren Baulandmobilisierungsgesetz – in weniger als der Hälfte der Bundesländer der Fall, nämlich in Berlin, Hamburg, Bayern, Hessen und Niedersachsen.

### Anpassung der TA Lärm

Nicht Gegenstand der Novellierung des BauGB, aber in einem Zuge mit dem Ziel der Erleichterung von Wohnungsbau zu sehen, ist die parallel laufende Änderung der TA Lärm. Bebauungspläne, die eine Wohnbebauung erlauben, kommen derzeit nicht ohne umfangreiche Festsetzungen zum Lärmschutz aus. Denn städtebauliches Leitbild ist die Nachverdichtung und die Vermeidung von Neuversiegelung. Das führt aber dazu, dass Wohnbebauung regelmäßig in bereits stark emissionsbelastete Bereiche hineingeplant wird. Dem soll ein aktueller Referentenentwurf zur Änderung der TA Lärm Abhilfe schaffen, der noch nicht von der Bundesregierung beschlossen ist. Dieser enthält als zentralen Bestandteil eine zeitlich befristete sog. „Experimentierklausel“, die im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete nachts erhöhte Immissionsrichtwerte festsetzt.

### Ausblick

Der Entwurf der BauGB-Novelle enthält eine große Menge potentieller Neuerungen. Sie alle, aber insbesondere Themenfelder wie das kommunale Vorkaufrecht um den share deal und die Einführung des § 246e BauGB, haben bereits in



## Öffentliches Baurecht

der Entwurfsfassung zu Diskussionen und einer Verzögerung seiner Veröffentlichung geführt. Es darf guten Gewissens prognostiziert werden, dass im förmlichen Gesetzgebungsverfahren vor dem Bundestag und Bundesrat hitzige Debatten um die Reformpläne anstehen werden. Zudem ist mit Spannung zu erwarten, wie die Praxis letztlich die neuen Vorgaben und Möglichkeiten umsetzt.

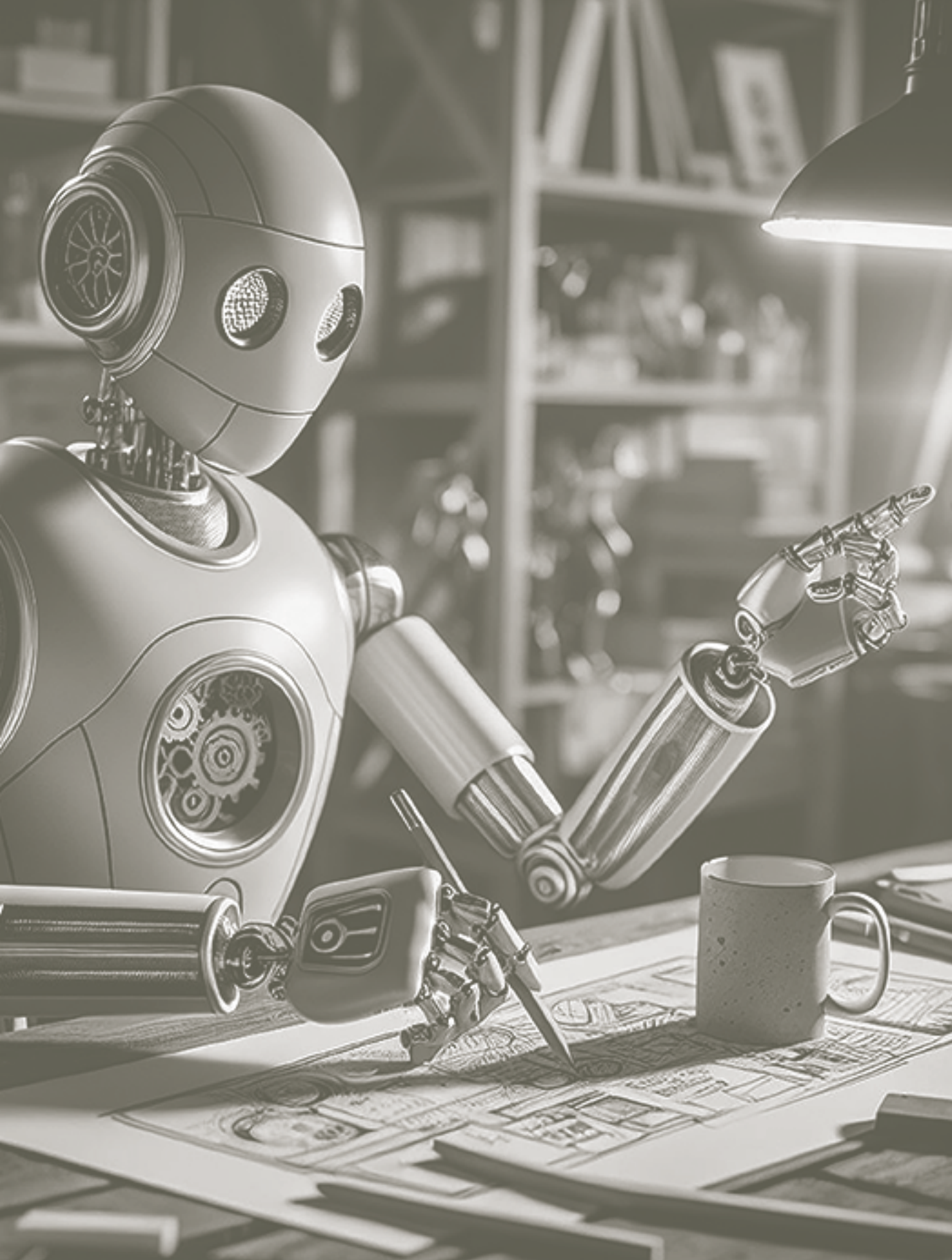
*Für sämtliche Fragen zum öffentlichen Baurecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Maike Friedrich, LL.M.**  
0221 650 65-334  
[maike.friedrich@loschelder.de](mailto:maike.friedrich@loschelder.de)

**Dr. Philipp Schrage**  
0221 650 65-222  
[philipp.schrage@loschelder.de](mailto:philipp.schrage@loschelder.de)

**Eric Zakowski**  
0221 650 65-222  
[eric.zakowski@loschelder.de](mailto:eric.zakowski@loschelder.de)





# Gewerblicher Rechtsschutz

## Künstliche Intelligenz als Entwickler und Urheber? Rechtliche Zuordnungen im digitalen Zeitalter

**Künstliche Intelligenz (KI) wird zunehmend in kreativen Prozessen eingesetzt – von der Erstellung von Bildern und Musik bis hin zur Generierung von Texten. Diese Entwicklung wirft auch rechtliche Fragen auf: Ist der Mensch oder die KI der eigentliche „Schöpfer“ dieser Inhalte und wie lassen sich diese Werke als Immaterialgüter rechtlich ein- und zuordnen?**

### Wie entstehen KI-generierte Inhalte?

Die Worte „Künstliche Intelligenz“ sind aktuell in aller Munde. Während in der allgemeinen Wahrnehmung diese Technologie oft als beinahe magisch erscheint, beruht ihre Funktionsweise – insbesondere in kreativen Anwendungen – auf maschinellem Lernen und großen Datenmengen. KI-Systeme werden mit einer Vielzahl bereits existierender Inhalte, seien es Texte, Bilder oder Musikstücke, trainiert. Auf Grundlage dieser Daten lernt die KI, Muster zu erkennen und darauf basierend neue Werke zu erstellen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine kreative Leistung im herkömmlichen Sinne, sondern um die Reproduktion und Kombination erlernter Muster.

Entscheidend ist, dass die KI nicht „selbständig“ agiert. Sie folgt strikten Algorithmen und Vorgaben, die von ihren Entwicklern programmiert wurden. Der Nutzer gibt lediglich den Rahmen vor, indem er durch sogenannte „Prompts“ oder Ein-

gabebefehle bestimmt, was die KI generieren soll. Die eigentliche „Kreativität“ liegt somit größtenteils in der Programmierung und in den menschlichen Anweisungen.

Ein gutes Beispiel sind KI-Bildgeneratoren wie DALL-E (der Name ist eine Anlehnung an den Künstler Salvador Dalí und den Pixar-Roboter „Wall-E“) und Midjourney, die es Nutzern ermöglichen, durch Texteingaben Bilder zu generieren. Bei beiden Programmen gibt der Nutzer eine Beschreibung in Textform ein und die KI erstellt, basierend auf den antrainierten Vorgaben, ein neues Bild. Auch wenn der Vorgang für den Nutzer einfach und schnell ist, steckt hinter dem Ergebnis eine komplexe Kombination von Algorithmen, die auf riesigen Datensätzen beruhen. Der Nutzer steuert zwar den Ausgangspunkt, doch die Feinheiten der Bildgestaltung übernimmt die KI.

### Urheberrecht und der menschliche Faktor

Im deutschen Urheberrecht ist geregelt, dass nur der Mensch als Urheber eines Werkes anerkannt werden kann. Nach § 7 UrhG gilt: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“, was bedeutet, dass KI-generierte Werke nicht urheberrechtlich geschützt werden können. Ein Werk muss die „eigene geistige Schöpfung“ eines Menschen sein, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen. Dies



steht im Einklang mit den Grundsätzen des Urheberrechts, welches die Persönlichkeit und die kreative Ausdruckskraft des Urhebers schützen soll. Der Programmierer einer KI kann dabei nicht als Urheber gelten, da er keinen direkten Einfluss auf das konkrete Werk hat, das durch die Nutzung der KI erschaffen wird. Zwar hat der Programmierer die KI entwickelt und trainiert, doch das Endergebnis spiegelt nicht seine persönliche geistige Schöpfung wider.

Häufig ist der menschliche Beitrag zu KI-generierten Werken minimal. Der Nutzer gibt in der Regel nur allgemeine Anweisungen und beschränkt sich meist auf die Auswahl von Parametern oder Prompts („Zeichne ein Bild eines ratlos schauenden Anwalts“). Diese Anweisung bestimmt, was die KI generieren soll, aber der „kreative“ Prozess – das Erstellen des Werkes – liegt im Wesentlichen bei der KI. Hier dürfte der menschliche Einfluss in den meisten Situationen nicht ausreichen, um eine Urheberschaft zu begründen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Einsatz von KI als reines Werkzeug eine Urheberschaft unter allen Umständen ausschließt: Hier lohnt sich ein Vergleich mit anderen und anerkannten kreativen Werkzeugen wie einer Kamera: Bei Fotografien ist oft das Motiv entscheidend für das Endergebnis – etwa ein berühmtes Gebäude, ein bestimmtes Model oder eben die Natur, wie sie sich gerade zeigt. Der Fotograf wählt das Motiv aus, aber das eigentliche Bild lebt von der Existenz des Motivs, z. B. des Bauwerks. Dennoch ist es in der Fotografie allgemein anerkannt, dass allein die Auswahl von Motiv, Perspektive, Beleuchtung, Bildausschnitt und die gesamte Inszenierung des Bildes, auch wenn das Motiv selbst bereits existiert, eine schöpferische Leistung darstellen kann (in Form eines Lichtbildwerks, § 2 Nr. 5 UrhG). Allein die prägenden Entscheidungen zur Wahl des Ortes, des Lichtes, der Komposition, führen letztlich dazu, dass die Fotografie als Ausdruck der Persönlichkeit urheberrechtlich geschützt ist.

Überträgt man dieses Konzept auf KI-Werke, könnte man zumindest in der ferneren Zukunft ähnlich argumentieren: Warum sollte die Auswahl des Motivs in Form einer sehr präzisen Vorgabe eines Textbefehls nicht ähnlich betrachtet werden wie die Wahl eines klassischen Motivs bei der Fotografie? Der Nutzer beschreibt, was er sich vorstellt, und die KI übernimmt letztlich nur die „Realisierung“, also die technische Umsetzung dieser Vorstellung in einer digitalen Form. Wenn ein Nutzer sehr genaue und detaillierte Anweisungen an die KI gibt, dürfte dies als kreativer Prozess gewertet werden. Der Nutzer formt durch die Beschreibung seiner Ideen die Grundlage des Werkes. Die KI fungiert in diesem Szenario eher als technisches Werkzeug, das den kreativen Willen des Menschen umsetzt. Das Endprodukt, auch wenn es technisch von der KI generiert wird, wäre das Ergebnis menschlicher Kreativität und Vorstellungskraft. Die Wahl der Eingaben und die Feinabstimmung der Parameter können als kreative Entscheidungen verstanden werden, die das Endergebnis nicht nur maßgeblich beeinflussen, sondern gerade erst möglich machen. Im Ausgangspunkt wäre damit nicht ausgeschlossen, dass ein KI-generiertes Werk so stark von den präzisen Eingaben und kreativen Entscheidungen eines Menschen geprägt ist, dass dies auch Ausdruck seiner Persönlichkeit und damit schutzfähig sein könnte. Ob die Rechtsprechung sich dieser Betrachtung anschließt, ist allerdings völlig offen.

**Markenrecht: Kreativität spielt keine Rolle.**

Im Markenrecht ist der Einsatz von KI unproblematisch, da hier nicht ein „Schöpfer“ im Mittelpunkt steht, sondern allein das Kennzeichen, welches der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen dient. Dabei ist es unerheblich, ob das Kennzeichen von einem menschlichen Designer, einer Agentur oder eben einer KI entwickelt wurde. Sofern das Zeichen schutzfähig ist, kann eine KI-generierte Marke ohne weiteres



## Gewerblicher Rechtsschutz

eingetragen werden. Ein markenrechtliches Problem ergibt sich natürlich, wenn eine KI bei Erstellen eines neuen Logos oder Zeichens eine bestehende Marke imitiert oder direkt übernimmt. Solche Verletzungen sind wahrscheinlich, weil die KI rein technisch die vorhandenen Marken als Grundlage nimmt. Hier ergeben sich aber keine Besonderheiten. Die Verantwortung für die Nutzung liegt bei der Person oder dem Unternehmen, das die KI nutzt und das Ergebnis verwendet.

In der Praxis bedeutet dies, dass für Unternehmen, die KI für die Markenentwicklung einsetzen, keine besonderen rechtlichen Hürden bestehen. Die Eintragung und der Schutz der Marke folgen denselben Vorgaben wie bei einem Zeichen, das von einem Menschen geschaffen wurde.

### Patentrecht: Kann eine KI Erfinder sein?

Neben der Frage der Urheberschaft stellt sich auch die Frage, ob eine KI eine Erfindung tätigen kann, die Grundlage einer Patentanmeldung ist. Der Bundesgerichtshof hat ganz aktuell in einem Urteil vom Juni 2024 (Az. X ZB 5/22) klargestellt, dass eine KI nicht Erfinder im patentrechtlichen Sinne sein kann. Der Fall betraf das KI-System „DABUS“, das in mehreren Ländern als Erfinder eines technischen Prozesses benannt werden sollte. Der BGH entschied jedoch, dass als Erfinder nur eine natürliche Person in Betracht kommt, da das Patentrecht – ähnlich dem Urheberrecht – darauf abzielt, die erfinderische Leistung eines Menschen zu schützen.

### Designrecht: Wer ist Entwerfer?

Das Designrecht schützt die äußere Erscheinungsform eines Produkts, sofern es neu ist und Eigenart aufweist. Das Designrecht beruht ebenfalls auf der Vorstellung, dass hinter einem Design ein menschlicher Entwerfer steht, denn das Recht am eingetragenen Design steht dem „Ent-

werfer oder seinem Rechtsnachfolger“ zu. Ein derartiger Entwerfer kann nur eine natürliche Person sein. Ausgeschlossen ist damit, dass künstliche Intelligenz, KI bzw. AI, selbst als Entwerfer angesehen werden kann. Ob ein Design, das von einer KI entworfen wurde, dann schutzfähig ist und als Design eintragungsfähig ist, ist jedoch eine andere Frage. Da der Designschutz hauptsächlich auf den Kriterien der Neuheit und Eigenart basiert, könnte auch ein vollständig von einer KI generiertes Design theoretisch schutzfähig sein, solange diese Kriterien erfüllt sind. Das Fehlen eines menschlichen Entwerfers führt jedoch zu einer rechtlichen Grauzone.

Ein oft diskutierter Ansatz ist, die Person, die die KI steuert, als Entwerfer zu betrachten. In diesem Fall wäre die KI lediglich ein Werkzeug, ähnlich wie ein Designprogramm. Befürworter argumentieren, dass es genügt, wenn der Nutzer die KI steuert, um als Entwerfer zu gelten, da das Designrecht keinen kreativen Mindestbeitrag des Menschen fordert. Kritiker hingegen befürchten, dass ein Wegfall des menschlichen Einflusses zu einer Flut von KI-generierten Designs führen könnte, die nicht ausreichend durch den menschlichen Schaffensprozess geprägt sind. Demgegenüber vertritt eine andere Ansicht die Auffassung, dass Designs ohne menschlichen Beitrag gar nicht schutzfähig sind. KI-generierte Designs erfüllen zwar objektiv die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart, ihnen fehlt aber ein „Entwerfer“. Diese Designs wären daher nicht durch das Designrecht geschützt und würden gemeinfrei bleiben.

Eine Besonderheit ist jedoch im Designrecht, dass die Benennung eines Entwerfers keine formale Voraussetzung für die Anmeldung bildet. Das bedeutet, dass ein KI-generiertes Design theoretisch schutzfähig ist, selbst wenn kein menschlicher Entwerfer existiert. Dies führt vielleicht zu rechtlichen Grauzonen, es ist aber angesichts dieser Formalien unwahrscheinlich, dass die

## Gewerblicher Rechtsschutz

Frage der „Designs ohne Entwerfer“ bald die deutschen Gerichte beschäftigen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Zahl der eingetragenen Designs durch den Einsatz von KI weiter steigen wird. Allerdings besteht auch (und gerade) bei KI-generierten Designs das Risiko, dass die scheinbare neue Gestaltung sich an älteren Gestaltungen anlehnt und damit ein älteres Design verletzt.

### Fazit

Zusammenfassend zeigen sich je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Herausforderungen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Im Markenrecht ist der Einsatz weitgehend unproblematisch, da kein „Schöpfer“ nötig ist. Im Urheber- und Patentrecht hingegen steht zumindest nach der aktuellen Rechtslage der Mensch im Vordergrund und KI kann diese Rolle nicht übernehmen. Im Designrecht ist die Lage noch unklarer: Der Nutzer der KI könnte als „Entwerfer“ gelten, doch eine klare Regelung fehlt. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber den rechtlichen Status von KI-generierten Werken in Zukunft eindeutiger regelt.

*Für sämtliche Fragen zur KI und ihrer Behandlung im Rahmen des geistigen Eigentums stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Stefan Maaßen, LL.M.**  
0221 650 65-231  
stefan.maassen@loschelder.de

**Melissa Widder**  
0221 650 65-231  
melissa.widder@loschelder.de



Die Bilder auf S. 8 und S. 11 wurden von uns KI-generiert.





# Versicherungsrecht

## Sachversicherung: Nachweis des äußeren Bildes eines Einbruchdiebstahls

**Der Bundesgerichtshof (BGH) hält mit seinem Urteil vom 17. April 2024 (Az. IV ZR 91/23) an der bisherigen Rechtsprechung fest, dass für das vom Versicherungsnehmer darzulegende äußere Bild eines Einbruchdiebstahls die festgestellten Spuren nicht in dem Sinne stimmig sein müssen, dass sie zweifelsfrei auf einen Einbruch schließen lassen.**

Sachverhalt, der dem Urteil des BGH vom 17. April 2024 zugrunde lag

Der Kläger begehrt von der Beklagten Deckung aus einer Hausratversicherung wegen eines behaupteten Einbruchdiebstahls. In den Versicherungsvertrag sind die Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 84) der Beklagten mit einbezogen. Gemäß § 5 Nr. 1 Buchstabe a I VHB 84 liegt ein Einbruchdiebstahl unter anderem dann vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht oder einsteigt. Der Kläger hat behauptet, in der Nacht auf den 18. Dezember 2016 seien unbekannte Täter in das versicherte Wohngebäude eingedrungen. Die Täter hätten sich durch Aufhebeln des linken, geschlossenen Fensters im Erdgeschoss Zutritt verschafft, nachdem sie zunächst vergeblich versucht hätten, das mitt-

lere Erdgeschossfenster aufzuhebeln. Sie hätten das Gebäude nach Wertsachen durchsucht und aus einem Kleiderschrank im Obergeschoss einen verschlossenen Tresor mit Schriftstücken, Bargeld und Wertgegenständen entwendet.

Die auf Gewährung von Versicherungsschutz gerichtete Klage hat vor dem Landgericht (LG) Memmingen (Urteil vom 29.09.2020, Az. 23 O 495/18) keinen Erfolg gehabt. Das Oberlandesgericht (OLG) München (Beschluss vom 20.03.2023, Az. 14 U 6119/20) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte nun Erfolg und führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Klage an das Berufungsgericht.

Entscheidung des BGH und bisherige Rechtslage

Der BGH hat entschieden, die vom Versicherungsnehmer dargelegte Spurenlage vermittele das äußere Bild eines Einbruchdiebstahls. Es sei dafür nicht schädlich, dass die Spurenlage nicht eindeutig sei. Dem Versicherungsnehmer seien Erleichterungen für den Beweis eines Diebstahls versicherter Sachen zuzubilligen. Er genüge seiner

Beweislast bereits dann, wenn er das äußere Bild einer Entwendung beweise. Dieses äußere Bild ergebe sich aus einem Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zulassen. Zu diesem Minimum an Tatsachen gehöre laut BGH die Unauffindbarkeit der zuvor vorhandenen, nun als gestohlenen gemeldeten Sachen sowie das Vorhandensein von Einbruchspuren. Diese Spuren müssten jedoch nicht stimmig in der Hinsicht sein, dass sie zweifelsfrei auf einen Einbruch schließen lassen. Insbesondere müssten nicht sämtliche typischerweise auftretenden Spuren vorhanden sein.

Grund für diese Beweiserleichterung zugunsten des Versicherungsnehmers ist, dass diesem üblicherweise keine Zeugen oder sonstigen Beweismittel für den Diebstahl zur Verfügung stehen. Typisch für einen Einbruchsdiebstahl ist das Bemühen des Täters, die Tat unbeobachtet und spurenlos zu begehen. Infolgedessen ist es für den Versicherungsnehmer häufig schwer, eindeutige Spuren darzulegen, anhand derer das Tatgeschehen detailliert und stimmig nachgewiesen werden kann. Diese Schwierigkeit soll dem Versicherungsnehmer jedoch nicht zum Nachteil gereichen. Dem Versicherungsnehmer soll die Versicherungsleistung vielmehr auch dann zuerkannt werden, wenn die Aufklärung schwierig ist und nur das äußere Geschehen eines Diebstahls darlegbar ist, ohne dass von einem typischen Geschehensablauf gesprochen werden kann.

Der Versicherer kann dann seinerseits darlegen und beweisen, dass ein Fall einer Vortäuschung eines Versicherungsfalls vorliegt. Dabei kommen allerdings nach ständiger Rechtsprechung auch ihm Beweiserleichterungen zu. Erforderlich ist lediglich der Nachweis konkreter Tatsachen, die allerdings nicht nur mit hinreichender, sondern mit höherer, nämlich erheblicher Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, dass der Diebstahl nur vorgetäuscht ist. So kann etwa das Fehlen weiterer Spuren für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Indizien ausreichend sein, um eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung zu begründen.

### Bedeutung des Urteils für die Praxis

Der BGH hält mit der Entscheidung an der bisherigen Rechtsprechung fest, wonach eine Unstimmigkeit der Spurenlage nicht dazu führt, dass das äußere Erscheinungsbild eines Einbruchsdiebstahls verneint werden kann, so lange die vom Versicherungsnehmer behauptete Vorgehensweise der Täter nicht ausgeschlossen ist. Es muss nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Einbruchsdiebstahl vorliegen. Der Versicherungsnehmer muss also zunächst nur darlegen, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind und es irgendwelche Spuren gibt, welche zu dem äußeren Bild eines Einbruchs passen. Weitergehende Einzelheiten der Tatausführung muss der Versicherungsnehmer nicht beweisen. Bestehen Unstimmigkeiten bei der Spurenlage kann der Versicherer den Vortrag des

## Versicherungsrecht

Versicherungsnehmers auf der zweiten Stufe erschüttern. Insoweit muss der Versicherer lediglich Indiztatsachen beweisen, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Vortäuschung des Einbruchs schließen lassen.

*Bei Fragen zur Sachversicherung und anderen Fragen des Versicherungsrechts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

**Dr. Sandra Orlikowski-Wolf**

0221 650 65-214

sandra.orlikowski-wolf@

loschelder.de

**Franziska Theresa Bexen**

0221 650 65-214

franziska.bexen@loschelder.de





# Arbeitsrecht

## Die Änderung der Regeln zur Betriebsratsvergütung

**Die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern steht seit nunmehr zwei Jahren im Fokus arbeitsrechtlicher Diskussionen. Diese wurde ausgelöst durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus Januar 2023, welches in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt hat. Schnell wurde deutlich, dass die gesetzlichen Grundlagen im BetrVG vom Gesetzgeber überarbeitet werden müssen. Für Arbeitgeber kann eine falsch bemessene Vergütung schwerwiegende Konsequenzen haben: Eine zu hohe Bezahlung kann als Untreue nach § 266 StGB strafbar sein, während die zu niedrige Bezahlung eine Straftat nach § 119 BetrVG darstellt. Am 25. Juli 2024 ist die gesetzliche Neuregelung zur Betriebsratsvergütung (BGBl. I 2024 Nr. 248 vom 24.07.2024) in Kraft getreten. Sie setzt wichtige Impulse, garantiert jedoch keine vollständige Rechtssicherheit.**

### Grundsätze

Betriebsratsmitglieder setzen sich für die Interessen der Mitarbeiter ein, während dieses Einsatzes können sie ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit nicht nachkommen. § 37 Abs. 1 BetrVG regelt, dass Betriebsratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen, um ihre innere und äußere Unabhängigkeit zu sichern. Trotzdem erhalten sie selbstverständlich eine Vergütung: Nach dem in § 37 Abs. 2 BetrVG verankerten Lohnausfallprinzip besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch entsprechend dem regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Die Berechnung der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern erfordert daher eine hypothetische Betrachtung, welches Arbeitsentgelt das Betriebsratsmitglied ohne die Arbeitsbefreiung erhalten

hätte. § 37 Abs. 4 S. 1 BetrVG legt den Berechnungsmaßstab fest: Betriebsratsmitglieder dürfen demnach nicht geringer entlohnt werden als „vergleichbare Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung“. Die danach erforderliche Vergleichsgruppenbildung kann insbesondere bei langjährig freigestellten Betriebsratsmitgliedern äußerst schwierig sein.

§ 78 S. 2 BetrVG ergänzt diese Prinzipien und verbietet dem Arbeitgeber jede Benachteiligung und Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern aufgrund ihrer Tätigkeit. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für das berufliche Fortkommen und die damit verbundene Vergütung. Wenn bei der Vergütung die berufliche Entwicklung des Betriebsratsmitglieds nicht berücksichtigt werden würde, würde dies eine unzulässige Benachteiligung darstellen – hieraus kann ein Anspruch von Betriebsratsmitgliedern auf eine „hypothetische“ Beförderung sowie ein höheres Entgelt entstehen. Eine Beförderung von Betriebsratsmitgliedern ohne vernünftige Gründe außerhalb des Amtes kann dagegen als strafbare Begünstigung anzusehen sein.

### Urteil des BGH

Anstoß der Gesetzesänderung war ein Urteil des BGH aus Januar 2023 (BGH, Urteil vom 10.01.2023, Az. 6 StR 133/22). Der 6. Strafsenat hatte über den Vorwurf gegen hochrangige Manager eines Automobilkonzerns zu entscheiden, diese hätten für Betriebsratsmitglieder unzulässig hohe Entgelte bestimmt und sich so der Untreue strafbar gemacht. Die Betriebsratsmitglieder waren vor ihrer Amtszeit mehrheitlich in der Montage tätig und waren nun in Entgeltstufen eingruppiert, die

## Arbeitsrecht

nach den internen Regeln dem oberen bzw. dem Top-Management vorbehalten waren. Der BGH stellte einen Verstoß gegen eine Vermögensbetreuungspflicht fest und betonte, dass sich Entscheidungsträger in Unternehmen, die Betriebsratsmitgliedern eine zu hohe Vergütung gewähren, wegen Verstoßes gegen das in § 78 S. 2 BetrVG geregelte Begünstigungsverbot wegen Untreue strafbar machen können. Insbesondere Beförderungen seien bei Betriebsratsmitgliedern nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

### Reaktionen auf das Urteil

Die Entscheidung hat zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis geführt. Aufgrund der drohenden Strafbarkeiten wurde die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern in vielen Unternehmen gekürzt. In der Fachliteratur wurde dem Senat vielfach vorgeworfen, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Bemessung der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern wesentlich verschärft zu haben, ohne dies kenntlich zu machen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil setzte in Reaktion auf das Urteil im Mai 2023 eine dreiköpfige Expertenkommission „Rechtssicherheit in der Betriebsratsvergütung“ ein. Im Juli 2023 unterbreitete diese Expertenkommission Vorschläge für Gesetzesänderungen in Form von Ergänzungen zu § 37 Abs. 4 BetrVG und § 78 BetrVG. Diese Vorschläge wurden nahezu vollständig umgesetzt. Das Änderungsgesetz ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten.

### Darstellung der gesetzlichen Änderungen

Die Änderungen kodifizieren die bisherige Rechtsprechung des BAG und schaffen darüber hinaus gewisse Liberalisierungen, um das Strafbarkeitsrisiko zu senken. Zentraler Aspekt bleibt die Beibehaltung des Ehrenamtsprinzips.

Zunächst wurde in § 37 Abs. 4 S. 3 Halbs. 1 BetrVG die ständige Rechtsprechung des BAG kodifiziert: Für die Bildung der Gruppen mit vergleichbaren Arbeitnehmern ist demnach auf den Zeitpunkt der Übernahme des Betriebsratsamtes abzustellen.

Durch § 37 Abs. 4 S. 3 Halbs. 2 BetrVG erkennt der Gesetzgeber ferner – ebenfalls unter Bezugnahme auf die BAG-Rechtsprechung – an, dass auch nachträgliche Anpassungen der Vergleichsgruppe erforderlich sein können. Eine nachträgliche Neubestimmung kann danach ausnahmsweise erfolgen, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt. Dieser sachliche Grund ist jedoch eng auszulegen: Als Beispiel nennt die Gesetzesbegründung den beruflichen Aufstieg eines Betriebsratsmitgliedes, das die Anforderungen einer höherdotierten Stelle erfüllt und mit dem Arbeitgeber einen entsprechenden Änderungsvertrag schließt. Um einen Widerspruch zu § 78 S. 2 BetrVG zu vermeiden, muss auch ein entsprechender freier Arbeitsplatz im Unternehmen vorhanden sein.

Nicht im Wortlaut des Gesetzes, aber in seiner Begründung finden sich Hinweise, wie vorgegangen werden soll, wenn in dem Betrieb, dem das Betriebsratsmitglied zugeordnet ist, keine Vergleichspersonen (mehr) vorhanden sind. In diesem Fall soll auf vergleichbare Arbeitnehmer eines anderen Betriebs desselben Unternehmens abgestellt werden. Seien solche auch dort nicht zu finden, müsse auf die betriebsübliche Entwicklung der nächstvergleichbaren Arbeitnehmergruppen abgestellt und das Mindestentgelt entsprechend § 287 ZPO geschätzt werden.

Die für die Praxis zentrale Neuerung der Novelle ist jedoch die Regelung in § 37 Abs. 4 S. 4 BetrVG. Die Norm gibt dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat die Möglichkeit, in einer Betriebsvereinbarung ein Verfahren zur Festlegung vergleichbarer Arbeitnehmer zu regeln. Durch eine präzise

STREBFAHLLUMLAG	895
HVV-ABO	889
PV ABRECHNUNG KRK	874
V BEITRAG	872
AG-ZUSCHUSS	868
AG-ZUSCHUSS	867
NO GESETZLICH	802
722	722
700	700
SLOSVERSICHERUNG	69
ERSICHERUNG	68
ZUSCHLAG	6
ER	6
ETZLICH	6
ALTUNG	6

# Verdienstabrechnung

Sorgfältig aufbewahren! Gilt als Verdienstbescheinigung



Regelung in dieser Betriebsvereinbarung kann so das Risiko von Verstößen gegen das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot verringert werden. § 37 Abs. 4 S. 5 BetrVG ergänzt, dass die Konkretisierung der Vergleichbarkeit und die Festlegung der Vergleichspersonen in bzw. auf Grundlage einer solchen Betriebsvereinbarung nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden kann. Genaue Kriterien zur Bestimmung der jeweiligen Vergleichsvorgaben hat der Gesetzgeber nicht vorgegeben. Vergleichbar sollen laut der Gesetzesbegründung jedoch diejenigen Arbeitnehmer sein, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes eine ähnliche, im Wesentlichen gleich qualifizierte Tätigkeit wie der Amtsträger ausgeübt haben und dafür in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet waren. Im Ergebnis steht den Betriebspartnern bei der namentlichen Benennung der Vergleichspersonen ein Beurteilungsspielraum zu. Grobe Fehlerhaftigkeit liegt laut der Gesetzesbegründung vor, „wenn die in der Betriebsvereinbarung aufgestellten Vergleichskriterien missachtet werden und damit die Bildung der Vergleichsgruppe evident unzulänglich ist“.

Der eingeschränkte Überprüfungsmaßstab für die konkreten Vergleichspersonen gilt nach dem Gesetzeszweck nur, wenn zuvor eine Betriebsvereinbarung im Sinne von § 37 Abs. 4 S. 4 BetrVG abgeschlossen wurde, diese nicht grob fehlerhaft ist, und die Auswahl der Vergleichspersonen auf ihrer Grundlage erfolgt ist. Zudem muss die Festlegung der Vergleichspersonen einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat erfolgt und in Textform dokumentiert sein.

Ein Anspruch auf Zahlung einer höheren Vergütung kann sich – wie bisher – unmittelbar aus § 611a Abs. 2 BGB iVm § 78 S. 2 BetrVG durch den „fiktiven Beförderungsanspruch“ ergeben. Der neue § 78 S. 3 BetrVG gibt nun Kriterien vor, an denen sich die benachteiligungs- und begünstigungsfreie Entgeltgewährung orientieren

kann. Eine Benachteiligung oder Begünstigung im Hinblick auf das gezahlte Entgelt liegt demnach nicht vor, wenn das Betriebsratsmitglied in seiner Person bezogen auf konkret im Betrieb vorhandene Arbeitsplätze, die für die Gewährung des Entgelts erforderlichen betrieblichen Anforderungen und Kriterien erfüllt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 78 S. 3 a.E. BetrVG den Prüfungsmaßstab der Gerichte modifiziert. Ein Verstoß gegen das Begünstigungsverbot liegt nur vor, wenn die Festlegung, d.h. die Erhöhung des Arbeitsentgelts, ermessensfehlerhaft ist. Soweit der Arbeitgeber eine plausible, nachvollziehbare Vergütung mit dem Betriebsratsmitglied in Bezug auf eine konkrete Stelle im Betrieb vereinbart, ist eine darauf gerichtete Änderungsvereinbarung keine Benachteiligung oder Begünstigung. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass bei der Stellenbesetzung auch die durch und während der Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen Berücksichtigung finden sollen, soweit sie im Unternehmen auch außerhalb des Betriebsratsamtes für die jeweilige Stelle karriere- und vergütungsrelevant seien. Dieser Grundsatz gilt allerdings nur im Rahmen von § 78 BetrVG; bei der Vergleichsgruppenbildung nach § 37 BetrVG dürfen solche Fähigkeiten und Qualifikationen weiterhin keine Berücksichtigung finden.

### Bewertung und Praxishinweis

Die Änderungen zur Betriebsratsvergütung waren längst überfällig. Die gesetzliche Neuregelung greift die bisherige Rechtsprechung auf und konkretisiert sie durch ergänzende Regelungen. Das Potential der Gesetzesänderung wird allerdings nicht völlig ausgeschöpft, da weitere Reformen notwendig gewesen wären, um die Betriebsratsvergütung für die Praxis wirklich sicher handhabbar zu machen. Zudem ist befremdlich, dass viele Fragen in der Gesetzesbegründung statt im Gesetzestext „geregelt“ werden. Insbesondere für langjährig freigestellte Betriebsrats-



## Arbeitsrecht

mitglieder werden praxistaugliche Leitlinien zudem weiterhin vermisst.

Zu begrüßen ist die Option der Betriebsparteien, eigene betriebliche Regelungen im Hinblick auf konkrete Vergleichsgruppen und abstrakte Vergleichskriterien zu erarbeiten. Das reformierte Gesetz setzt Anreize, die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern innerbetrieblich zu formalisieren, um Missbräuche zu verhindern. Durch die Implementierung gewisser Spielräume wird der redlich handelnde Arbeitgeber vor einer Strafbarkeit wirkungsvoll geschützt, sofern er sich an die formalen Vorgaben hält. Arbeitgebern ist daher unbedingt zu raten, Betriebsvereinbarungen zum Verfahren der Festlegung vergleichbarer Arbeitnehmer einzuführen.

*Für sämtliche Fragen zur Einführung einer solchen Betriebsvereinbarung oder allgemein zur Betriebsratsvergütung stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Detlef Grimm  
0221 650 65-129  
detlef.grimm@loschelder.de

Dr. Martin Brock  
0221 650 65-230  
martin.brock@loschelder.de

Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
0221 650 65-129  
sebastian.kruells@loschelder.de





# Datenschutzrecht

## Mehr Gesundheitsdaten für eine digitale Gesundheitsversorgung und Gesundheitsdatenforschung – Neue Vorgaben für Deutschland und die EU

**Die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist ein wichtiger Prozess: Durch eine bessere Verfügbarkeit von Daten kann eine bessere Versorgung von uns allen gewährleistet werden. Durch diese Primärnutzung der Gesundheitsdaten ist etwa im Notfall direkt bekannt, ob Vorerkrankungen bestehen. Fortschritte in der Gesundheitsversorgung benötigen eine verbesserte Datengrundlage und umfangreichere Gesundheitsdatennutzung auf Ebene der Sekundärnutzung. Derzeit verläuft die digitale Datennutzung schleppend. Maßgeblich sind dafür Rechtsunsicherheiten insbesondere aus dem Datenschutzrecht und eine überkomplexe Rechtslage. Das deutsche Gesundheitsdatennutzungsgesetz und der EU-Gesundheitsdatenraum sollen das ändern und neue Türen für die Nutzung von Gesundheitsdaten öffnen, ohne das hohe Datenschutzniveau mit angemessener Datensicherheit abzusenken.**

Eine Nutzung von Gesundheitsdaten ist sowohl für Primär- als auch für Sekundärzwecke relevant. Unter Primärnutzung fällt die Nutzung von Gesundheitsdaten für die Behandlung und Versorgung des jeweiligen Patienten, etwa durch den behandelnden Arzt. Die Sekundärnutzung umfasst die Weiterverwendung der Daten zu anderen Zwecken, z. B. zur Forschung oder zum Training von gesundheitsbezogenen KI-Anwendungen.

Die digitale Auswertung von Gesundheitsdaten und ihre schnelle und ortsunabhängige Verfügbarkeit kann für Patienten ganz enorme Vorteile bedeuten: In einem Notfall können die digitalen Daten im jeweiligen Notfallkrankenhaus in Sekundenschnelle verfügbar sein. Die behandelnden

Ärzte dort könnten Vorerkrankungen, Allergien und Besonderheiten schnell einsehen und Patienten deutlich besser, erfolgreicher und zielgerichteter behandeln. Über diese individuelle Perspektive hinaus kann die Gesundheitsversorgung insgesamt auf ein ganz neues Qualitätsniveau gehoben werden, wenn Gesundheitsdaten in umfangreichem Maße ausgewertet werden können.

### Was behindert diese Datennutzung?

Vor allem das bestehende Spannungsverhältnis zwischen der Nutzung von Gesundheitsdaten einerseits und der Notwendigkeit, diese Daten zu schützen andererseits. Gesundheitsdaten sind nämlich besonders sensitive Informationen. Werden sie bekannt, kann das für die betroffenen Personen enorme negative Folgen haben. Wenn eine chronische Erkrankung bei einem potenziellen künftigen Arbeitgeber bekannt ist, könnte es dazu kommen, dass dieser betroffene Personen deswegen nicht einstellt (formal findet er sicher andere Gründe ...). Im schlimmsten Fall könnten mit den Daten Wahrscheinlichkeitsanalysen erstellt werden, ob in Zukunft eine Erkrankung naheliegt. Bei einer höheren Wahrscheinlichkeit zu erkranken, könnte dies verhindern, dass jemand einen Arbeitsplatz, einen Kredit oder eine Versicherung erhält. Eine vollständige Transparenz sollte daher nicht bestehen und der Schutz von Gesundheitsdaten wiegt enorm schwer. Datenschutz ist bislang jedoch teilweise so ein großes Hindernis, dass Unternehmen sogar die EU verlassen, um besser mit Gesundheitsdaten forschen zu können (z. B. Biontec, die ihre Krebsforschung nach Großbritannien verlagert haben).

### Forschungsprivileg und „Broad-Consent“

Gesundheitsdaten werden von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als besonders sensible Daten behandelt. Das verleiht ihnen einen höheren Schutz als „normalen“ personenbezogenen Daten (z. B. Anschrift, Telefonnummer oder Beruf). Im Allgemeinen gilt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Die Datenverarbeitung ist nur erlaubt, wenn sie gem. Art. 6 DSGVO rechtmäßig ist, wenn z.B. eine Einwilligung vorliegt oder die Erfüllung eines Behandlungsvertrages bezweckt ist.

Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist eine spezielle Rechtfertigung erforderlich, da diese als besonders sensibel eingestuft werden (Art. 9 DSGVO). Im Vergleich zur normalen Einwilligung muss in diesem Fall die Einwilligung „ausdrücklich“ vorliegen. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten kann auch durch lebenswichtige Interessen gerechtfertigt sein, wenn die betroffene Person selbst außer Stande ist, einzuwilligen.

Auch zu wissenschaftlichen Forschungszwecken können Gesundheitsdaten rechtmäßig ohne Einwilligung und nur mit Opt-Out-Recht der betroffenen Personen verarbeitet werden. Diese Privilegierung hinkt allerdings in der Anwendung, da die Auslegung unklar ist. Eine große Frage dabei ist, ob ein sog. Broad-Consent möglich ist. Darunter wird eine Einwilligung verstanden, die sehr weit ausgelegt ist. So könnten Patienten z. B. darin einwilligen, dass bestimmte Gesundheitsdaten von ihnen für alle klinischen Studien verwendet werden dürfen, die in den nächsten 15 Jahren interessant werden. Und das ggf. ohne jegliche Eingrenzung auf Themen, wer die Studien durchführt oder was mit den Ergebnissen passiert. Eine solche Eingrenzung ist Patienten auch meist nicht mehr wichtig, solange ihre Daten nur zu medizinischen, gesundheitsbezogenen Themen weiterverarbeitet werden. Die Datenschutzauf-

sichtsbehörden haben vor einiger Zeit bereits zu einem Mustertext für eine solche breite Patienteneinwilligung ihr Einverständnis erklärt.

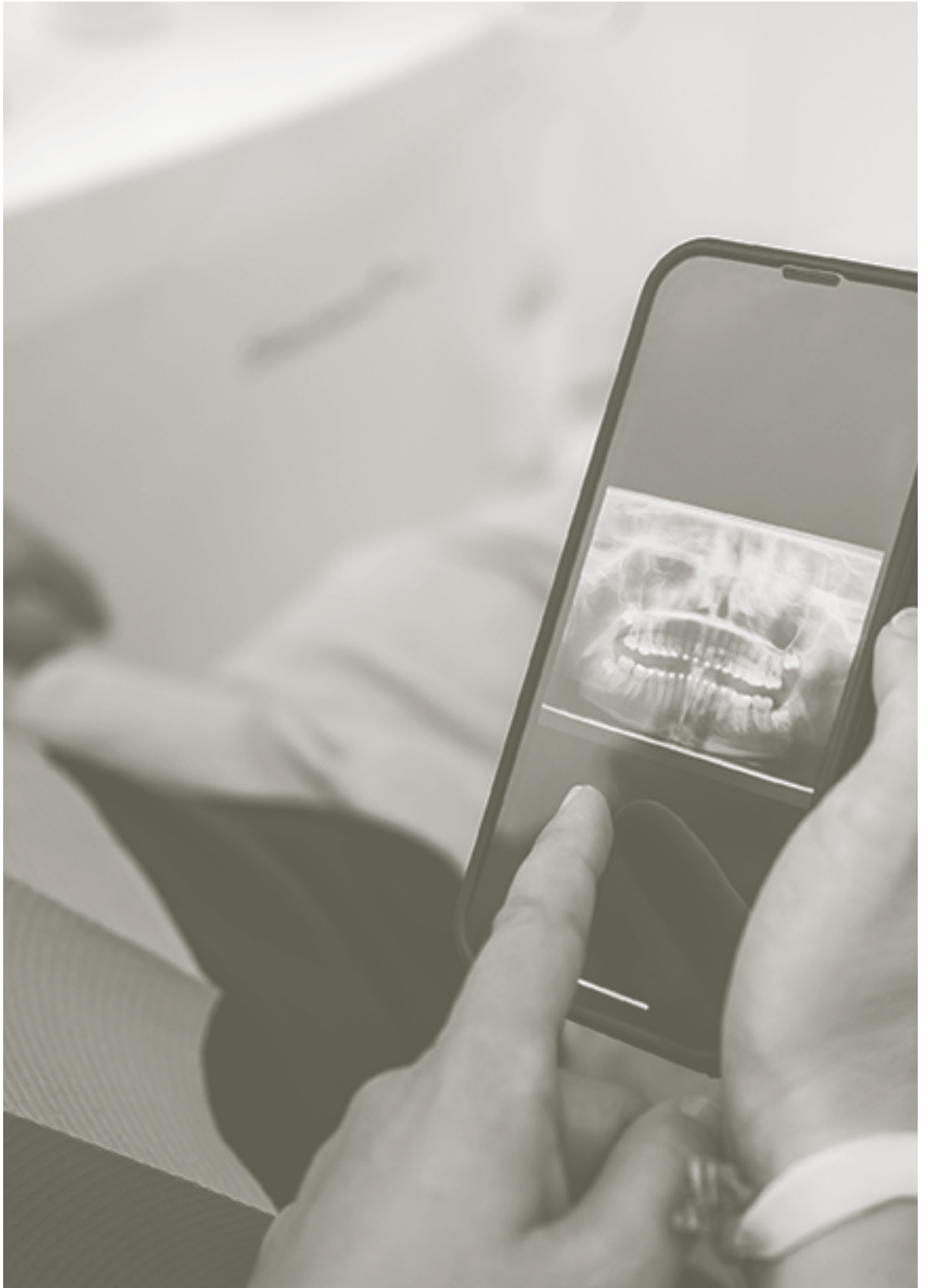
Aber: Diese Einwilligung ist nicht immer der richtige und wirklich zielführende Weg. Manchmal werden umfassende Datenmengen zu einem Thema benötigt und es darf für zutreffende Ergebnisse nicht nach den Typen geclustert werden, die einwilligen und „den anderen“. Oder es ist unpraktikabel, Einwilligungen einzuholen, sie kann vielleicht auch gerade nicht eingeholt werden, weil die Personen zwar abstrakt identifizierbar sind, aber nicht konkret erreichbar.

Auch ist unklar, was alles genau unter „wissenschaftliche Forschung“ fällt und wann die Privilegierung überhaupt greift. Fällt z. B. nur nicht-kommerzielle Forschung darunter, muss man sich fragen, was mit der Arzneimittelforschung ist, bei welcher oftmals kommerzielle Interessen dahinter stehen, die aber enorm auf Gesundheitsdaten angewiesen ist.

### Neu in Deutschland: Das Gesundheitsdatennutzungsgesetz

Auf der gesetzgeberischen Seite hat sich dieses Jahr in Sachen Gesundheitsdaten etwas getan: Mit dem seit März 2024 geltenden Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) sollen Gesundheitsdaten besser nutzbar werden. Das GDNG legt neue, bundesweit einheitliche Rechtsgrundlagen für die Nutzung von Gesundheitsdaten fest und fokussiert zum einen die gemeinwohlorientierte Forschung und zum anderen die datenbasierte Weiterentwicklung des Gesundheitswesens.

Forschende dürfen nach dem GDNG Zugang zu Daten aus den Abrechnungszentren und Krebsregistern beantragen. Die Voraussetzungen für den Zugang von Forschenden zu den jeweiligen Daten sind, dass diese zur Beantwortung der Forschungsfrage erforderlich sind, dass das öffentliche Interesse die Geheimhaltungsinteressen der



## Datenschutzrecht

Betroffenen überwiegt und dass ausreichende Schutzmaßnahmen bestehen. Auch dürfen Gesundheitseinrichtungen nach dem GDNG bei ihnen vorhandene Daten für die Qualitätsforschung, Patientensicherheit, medizinische, pflegerische und rehabilitative Forschung oder zu statistischen Zwecken weiterverwenden. Die Daten sind dabei frühestmöglich zu pseudonymisieren und anonymisieren, was an sich nicht wirklich neu ist (siehe § 27 Bundesdatenschutzgesetz). Auch die DSGVO selbst gebietet dies nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz.

Das GDNG muss sich jedoch einigen Kritikpunkten aussetzen. Es bleibt weiterhin an vielen Stellen unklar und die Erlaubnis zur Weiterverwendung ist sehr eng gefasst, da sie zunächst nur den Zugang zu den Daten aber nicht die Daten selbst umfasst. Das ist zwar schon hilfreich, aber trotzdem bleiben die Vorteile sehr begrenzt. Viele Grundsätze des GDNG sind bereits durch die DSGVO anzuwenden und somit keine wirkliche Neuheit: Z. B. dürfen Daten nicht an Dritte, außer an Auftragsverarbeiter, weitergegeben werden und sind streng geheim zu halten, um sich nicht strafbar zu machen. Das strikte Strafbarkeitsrisiko trägt insgesamt nicht wirklich zu mehr Innovation bei. Das uneindeutige Verhältnis des GDNG zur DSGVO beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit auch nicht. Eine revolutionierende Lösung bringt das GDNG daher nicht.

### Neu für die EU: Der EU-Gesundheitsdatenraum

Auf europäischer Ebene kommt die Verordnung zur Errichtung des EU-Gesundheitsdatenraums, dem sog. European Health Data Space (EHDS) ins Spiel. Der EHDS soll durch eine EU-Verordnung eingerichtet werden, die sich noch in den letzten Zügen des Gesetzgebungsprozesses befindet. Nach ihrer Verkündung – voraussichtlich im Herbst oder Winter 2024 – wird sie zwei Jahre später unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Der Entwurf der EHDS-Verordnung (EHDS-E) regelt einerseits das Electronic Health Register – eher bekannt als elektronische Patientenakte (ePA). Die Gesundheitsdaten aller EU-Bürger sollen dadurch in der EU von überall aus verfügbar sein. Das wird die Gesundheitsversorgung insgesamt revolutionieren. Die ePA wird zunächst automatisch eingerichtet, wobei die Möglichkeit besteht, dem aktiv zu widersprechen. Dies war und ist ein großes Diskussionsthema, wenn es um das EHDS geht. Eine EU-weit einheitliche Lösung, wie die jetzt geplante, ist jedoch unentbehrlich, um das Ziel der besseren Gesundheitsversorgung wirklich erreichen zu können.

Auch die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten ist Inhalt des EHDS-E. Der Datenzugang soll deutlich erleichtert werden und die Bedingungen für die Datennutzung werden umfassend geregelt. Eine nach dem EHDS-E bestehende Datennutzungserlaubnis wird zugleich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit bedeuten.

Der EHDS-E soll das Verhältnis der datenschutzrechtlichen Vorschriften klarstellen und die Befugnisse zur Nutzung von Gesundheitsdaten abschließend regeln. Das sind ambitionierte Ziele, die aus jetziger Sicht jedoch gut angegangen worden sind. Zur wirksamen Umsetzung müssen allerdings auch die entsprechenden technischen Voraussetzungen bei den Akteuren im Gesundheitswesen gegeben sein, denn die Daten sollen dezentral in den originären Stellen verfügbar bleiben. Nationale Datenzugangsstellen müssen geschaffen werden und mit den Datenschutzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Datenmissbrauch muss durch technisch saubere Arbeit wie Datensicherung und Pseudonymisierung vorgebeugt werden.

### Fazit

Mit der Möglichkeit eines Broad-Consent, dem GDNG und dem EHDS sind erste Schritte in Richtung einer verbesserten und erleichterten

## Datenschutzrecht

Gesundheitsdatennutzung getan. Gerade Start-ups und kleine Unternehmen haben durch die momentane Ausgangslage schlechte Chancen, innovativ und schnell zu agieren. Vor allem durch die neuen Zugangsregeln im EHDS-E können Forschung und Innovation deutlich angeregt werden. Elementar bleibt jedoch ein sicherer Umgang mit den Gesundheitsdaten, denn Datenschutz ist und bleibt ein sehr hohes Gut. Dadurch stehen technische Herausforderungen bevor und es ist noch ein weiter Weg zu gehen, bis sich wirklich allgemeine Akzeptanz für die Nutzung von Gesundheitsdaten etablieren wird.

*Für sämtliche Fragen zur Datennutzung und zum Datenrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Kristina Schreiber**

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de

**Dr. Simon Kohm**

0221 65065-200

simon.kohm@loschelder.de

**Dennis Pethke, LL.M.**

0221 650 65-337

dennis.pethke@loschelder.de

**Rebecca Moßner**

0221 65065-465

rebecca.mossner@loschelder.de







# Baurecht

## Gebäudetyp-E-Gesetz – ab jetzt alles „E wie einfach“?

**Am 11. Juli 2024\* hat das Bundesjustizministerium den Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudetyps (Gebäudetyp-E-Gesetz) vorgelegt. Die wesentlichen Änderungen, wie auch Auswirkungen auf die Praxis fassen wir nachfolgend zusammen.**

Seinen Ausgangspunkt findet der Gebäudetyp-E in der Initiative der Bayerischen Architektenkammer für einfaches und experimentelles Bauen. Das Ziel: Schneller, einfacher, nachhaltiger Bauen. Die Initiative will Auftraggebern und Auftragnehmern dazu verhelfen, sich bei Bauvorhaben auf die wichtigsten allgemein anerkannten Regeln der Technik zu konzentrieren und darüberhinausgehende anerkannte Regeln der Technik außen vor zu lassen. Diese werden häufig als unnötig kompliziert und kostentreibend empfunden.

Warum sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Baupraxis so wichtig? Nach ständiger Rechtsprechung des BGH stellen sie den Mindeststandard in Planungs- und Bauverträgen dar. Das gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien nichts Konkretes vereinbaren. Werden die

allgemein anerkannten Regeln der Technik unterschritten, ist das jeweilige Werk mangelhaft. Ein Abweichen von den Regeln ist derzeit nur unter der Bedingung einer umfassenden und rechtzeitigen Aufklärung des Auftraggebers über alle Risiken und Nachteile durch den Auftragnehmer möglich.

Der Gesetzgeber hat das Problem erkannt und will die Anforderungen (vor allem mit Blick auf den Wohnungsbau) reduzieren. Ausdrücklich liegt der Schwerpunkt dabei nicht auf der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern auf der Frage, innerhalb welcher Grenzen diese maßgeblich sind und wie davon risikoarm abgewichen werden kann. Was genau ist nun geplant?

Im ersten Schritt bleibt die Rechtslage gleich: Auch ohne entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bestandteil des Werkvertrags. Ihr inhaltlicher Umfang wird jedoch eingegrenzt. Neu ist die Unterscheidung zwischen bautechnischen Normungen, die sicherheitstechnische Festlegungen

enthalten und bautechnischen Normungen, die reine Ausstattungs- und Komfortmerkmale abbilden. Nur die erstgenannten sollen noch als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten. Ein Verstoß gegen Normungen, die reine Ausstattungs- und Komfortmerkmale abbilden, begründet keinen Mangel. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nichts Anderes vereinbart ist.

Diese Unterscheidung geht auf eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zurück. In dem zu entscheidenden Fall war dem Ausführenden ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreffend die Zahl der Steckdosen pro Raum vorgeworfen worden. Das OLG differenziert (soweit ersichtlich erstmals): Es handele sich bei den maßgeblichen Regeln nur um ein Ausstattungs- und Komfortmerkmal. Ein Mangel sei abzulehnen. An diesen Gedanken knüpft der Gesetzgeber an.

Der Entwurf sieht noch weitergehende Regeln vor. Diese gelten nur in bestimmten Konstellationen: Erstens muss es sich um einen Gebäudebauvertrag handeln, also um einen Planungs- oder Ausführungsvertrag betreffend ein Gebäude. Zweitens muss der Vertrag zwischen fachkundigen Unternehmern geschlossen werden. Als „fachkundig“ ist ein Unternehmer zu qualifizieren, wenn aufgrund einer technischen Ausbildung entsprechende Kenntnisse über die im Baugewerbe einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Unternehmer selbst oder einem seiner Mitarbeiter vorhanden sind.

Im Gebäudevertrag zwischen fachkundigen Unternehmern lockert der Entwurf die Bedingungen für Abweichungen von den allgemein aner-

kannten Regeln der Technik gleich zweifach: Erstens sind Beschaffenheitsvereinbarungen über Abweichungen nun auch ohne Aufklärung möglich. Im Falle explizit vertraglicher Regelungen werden die bisherigen Anforderungen der Rechtsprechung also gelockert. Fehlt es an einer solchen Regelung, so gilt zweitens: Wenn trotz Abweichung gewährleistet ist, dass die Sicherheit und dauerhafte Funktionstauglichkeit des Werks sichergestellt ist und der Besteller über die Abweichung vor Ausführung informiert wurde sowie nicht widersprochen hat, liegt kein Mangel vor. Das wäre nach der bisherigen Rechtsprechung nicht möglich und reduziert die Haftungsrisiken des Auftragnehmers: Erkennt er während der Leistung eine Abweichung, reicht der bloße Hinweis aus – widerspricht der Auftraggeber nicht, so liegt kein Mangel vor.

Ab wann sollen die neuen Vorschriften gelten? Der Entwurf muss das Gesetzgebungsverfahren erst noch durchlaufen – mit einem Inkrafttreten in dieser oder auch abgeänderter Form wird frühestens 2025 gerechnet.

Fraglich ist, was für eine Bedeutung dem Entwurf letztendlich in der Praxis zukommt. Viele Fragen sind noch ungeklärt, die Kritik an dem Entwurf erheblich. Ist die Unterscheidung zwischen sicherheitstechnischen Festlegungen und Komfort überhaupt konsequent möglich? Wie wirken sich die Anforderungen des öffentlichen Baurechts aus? Auch hier gibt es den Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik – wird von diesen abgewichen, liegt ein bauordnungsrechtlicher Verstoß vor. Die Bauämter können einschreiten, ohne dass es auf die Änderungen im BGB ankäme.

## Baurecht

Als Fazit lässt sich festhalten, dass es Anerkennung verdient, die vielschichtige Angelegenheit der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von Kostenersparnis und Nachhaltigkeit stringenter zu gestalten. Ob der Entwurf in seiner jetzigen Form das Mittel zum Ziel ist und in wie weit dies zu einer Vereinfachung beiträgt wird sich zeigen.

*Bei Fragen zum Gebäudetyp-E-Gesetz und anderen Fragen zum Baurecht stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.*

Dr. Florian Dressel  
0221 650 65-283  
[florian.dressel@loschelder.de](mailto:florian.dressel@loschelder.de)

\* Am 06.11.24 wurde seitens der Bundesregierung eine Überarbeitung des Entwurfs vorgelegt, der allerdings aus drucktechnischen Gründen bei diesem Beitrag noch keine Berücksichtigung findet.





# Umweltrecht/öffentliches Wirtschaftsrecht

## Die neue EU-Entwaldungsverordnung – Lieferketten prüfen!

**Am 29. Juni 2023 ist die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (VO (EU) 2023/1115) vom 31. Mai 2023, EU Deforestation Regulation (EUDR) in Kraft getreten. Die Entwaldungsverordnung ist in allen Mitgliedstaaten nach einer Übergangszeit (für große und mittlere Unternehmen ab dem 30. Dezember 2024 und für Klein- und kleine Unternehmen ab dem 30. Juni 2025) anzuwenden. Zur Erreichung des Ziels, entwaldungsfreie Lieferketten sicherzustellen, werden Marktbeteiligten zukünftig zahlreiche Pflichten auferlegt; bestimmte Produkte dürfen nicht mehr ohne Weiteres in Verkehr gebracht werden. Betroffen sind Unternehmen, die von der Entwaldungsverordnung erfasste Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen. Umfasst ist eine Reihe landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte, wie z. B. Holz und Holzprodukte (einschließlich Folgeprodukte wie Papier und Pappe), Rindfleisch, Soja oder Kakao. Nach dem derzeitigen Verständnis ist auch der Import relevanter Produkte für den gewerblichen Eigenbedarf (wie z. B. Holz oder Verpackungsmaterial), auch dann erfasst, wenn die Endprodukte selbst nicht unter die Verordnung fallen. Im Falle eines Verstoßes drohen hohe Sanktionen. Trotz der von der Kommission im Oktober 2024 vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangszeit um ein weiteres Jahr sind betroffene Unternehmen gut beraten, frühzeitig ihre Produkte sowie Lieferketten zu überprüfen und erforderliche Anpassungen vor zu nehmen.**

Nach Artikel 3 der Entwaldungsverordnung dürfen sog. relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur dann auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie „entwaldungsfrei“ sind, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Relevante Rohstoffe im Sinne der EUDR sind: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz. Relevante Erzeugnisse sind die in Anhang I der Verordnung aufgelisteten Produkte, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert oder unter deren Verwendung hergestellt wurden. Die Verordnung findet ausschließlich auf die in Anhang I genannten Produkte Anwendung, die aus einem aufgeführten Rohstoff hergestellt sind. Die Erzeugnisse sind entsprechend ihres Codes der kombinierten Nomenklatur (KN) gelistet. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die betreffenden Stoffe richtig in die Nomenklatur einzuordnen. Auch die Rohstoffe selbst sind ein unter ihrem KN-Code aufgezähltes relevantes Erzeugnis des Anhangs I (z. B. Anhang I, KN-Code 4403 „Rohholz“). Produkte, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, selbst wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Eine mögliche Erweiterung der in Anhang I genannten relevanten Erzeugnisse soll zum 30. Juni 2025 von der EU-Kommission geprüft werden. Die Verordnung gilt auch dann nicht, wenn das Produkt vollständig aus rezykliertem

Material besteht. Dies dürfte jedoch selten der Fall sein. „Entwaldungsfrei“ bedeutet, dass die Rohstoffe auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden. Für den Rohstoff Holz gilt, dass es aus einem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.

Die Anwendbarkeit der Verordnung auf Verpackungen verdient besonderer Beachtung. Verpackungen sind nach den aktuellen Auslegungshilfen nur dann von der EUDR umfasst, wenn sie als eigenständiges Produkt in Verkehr gebracht werden oder dem verpackten Produkt seinen wesentlichen Charakter verleihen (z. B. Verpackungsmaterial als solches). Sofern die Verpackung jedoch ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, ist der Anwendungsbereich der Entwaldungsverordnung nicht eröffnet. In diesem Fall wird die Verpackung wie die Ware eingereiht, für die sie bestimmt ist, wenn sie mit dieser Ware gestellt und üblicherweise zusammen mit ihr verkauft wird. Das gilt für alle in Anhang I genannten KN-Codes. Dies entspricht auch dem Verständnis des europäischen Verpackungsrechts und der Kombinierten Nomenklatur für die Einreihung von Waren.

Bemerkenswert ist, dass bereits der Import relevanter Erzeugnisse aus Nicht-EU-Staaten die Pflichten der EUDR auslösen soll. Dies soll nach den aktuellen Auslegungshilfen der Kommission auch dann gelten, wenn das Unternehmen Produkte zur eigenen Verwendung importiert (Guidance Document for Regulation (EU) 2023/1115 on Deforestation-Free Products vom 2. Oktober

2024, Annex I, S. 34 ff.). Dabei kommt es für die Einordnung unter Anhang I der Verordnung auf den Zeitpunkt der Einfuhr und nicht auf die spätere Verwendungsabsicht des Produkts auf dem Markt an. Dies bedeutet für Unternehmen, die z. B. Verpackungsmaterial importieren, um mit diesem später ihr eigentliches Produkt zu verpacken, dass sie für den Import den Pflichten der Verordnung unterfallen, da sie das Material im Zeitpunkt des Imports als eigenständiges, d. h. alleiniges Produkt einführen. Verkaufen sie zu einem späteren Zeitpunkt ein damit verpacktes Produkt aus ihrem Sortiment, sind sie in Bezug auf diese Handlung nur dann pflichtig, sofern das verpackte Produkt selbst ein relevantes Erzeugnis des Anhangs I darstellt.

Die Verordnung gilt für Marktteilnehmer, Händler, die EU-Mitgliedstaaten und deren zuständige Behörden innerhalb der EU. Marktteilnehmer ist dabei jede Person, die relevante Erzeugnisse importiert oder exportiert. Händler ist jede Person, die relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.

Bevor Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler (KMU = Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, müssen sie für alle relevanten Erzeugnisse des Anhangs I, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, die Sorgfaltspflicht erfüllen. Die Sorgfaltspflicht umfasst die Sammlung bestimmter Informationen, Daten und Unterlagen in Bezug auf die Herkunft der Lieferung, eine auf dieser Grundlage erfolgende Risikobewertung sowie – im Falle eines nicht vernachlässigbaren Risikos der Nichtkonformität – Maß-



nahmen zur Risikominderung. Der gesamte Prozess der Risikominimierung muss in einer geeigneten Governance-Struktur verankert sein. Die betroffenen Produkte dürfen in der EU nur dann in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn kein oder höchstens ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass sie nicht den Vorschriften entsprechen. Für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern, die von der EU-Kommission als Länder mit geringem Risiko eingestuft werden, gibt es eine vereinfachte Sorgfaltspflicht, bei der das Risiko-Assessment entfällt. Die Liste der Länder soll spätestens zum 30. Dezember 2024 veröffentlicht werden.

Anschließend an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht haben die Marktbeteiligten eine Sorgfaltserklärung abzugeben. Die Sorgfaltserklärung bestätigt die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der Verordnung. Sie muss bestimmte Informationen, z. B. die Angabe des Erzeugerlandes und der Geolokalisierung aller Grundstücke enthalten und ist elektronisch über das von der EU-Kommission eingerichtete Informationssystem einzureichen. Die Marktteilnehmer erhalten bei der Abgabe eine Referenznummer, die sie für den Import oder Export der Erzeugnisse benötigen und die entlang der Lieferkette weitergegeben wird. Die eingereichten Sorgfaltserklärungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüft. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist die zuständige Behörde für die Umsetzung und Anwendung der Verordnung in Deutschland. Laut der EU-Kommission sei die Registrierung in dem Informationssystem ab November 2024 möglich, Sorgfaltserklärungen könnten ab dem 2. Dezember 2024

eingereicht werden. Für KMU-Marktteilnehmer und KMU-Händler gelten zudem Vereinfachungen.

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette, die ein von Anhang I genanntes Erzeugnis in ein anderes von Anhang I genanntes Erzeugnis umwandeln, können auf bereits existierende Referenznummern verweisen. Sie müssen jedoch überprüfen, ob die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette auch durchgeführt wurde, da sie hierfür weiterhin die Verantwortung tragen. Ist dies nicht der Fall, so bleiben sie sorgfaltspflichtig und müssen selbst eine Sorgfaltserklärung abgeben.

Im Falle eines Verstoßes drohen hohe Sanktionen. Die Sanktionen umfassen neben Geldstrafen oder Geldbußen, die sich auf mindestens vier Prozent des Jahresumsatzes belaufen müssen, z. B. die Einziehung der relevanten Erzeugnisse oder die Einziehung der Einnahmen, die mit den relevanten Erzeugnissen erzielt wurden.

Die EU-Kommission hat am 2. Oktober 2024 eine Verschiebung des Anwendungsstarts der Verordnung um zwölf Monate vorgeschlagen. Hier von betroffen ist auch die Verschiebung der Einführung des EU-Informationssystems zur Abgabe der Sorgfaltserklärungen sowie der Länder-Liste zur Einstufung der Länder nach ihrem Risiko. Der Rat der EU hat diesem Vorschlag am 16. Oktober 2024 bereits zugestimmt. Die Änderung der EUDR hängt nun noch von der Entscheidung des EU-Parlaments ab, das am 23. Oktober 2024 ein Eilverfahren für die Entscheidung über die Verschiebung der EUDR beschlossen hat. Die Abstimmung ist für den 13./14. November\* geplant. Sollte auch das Europäische Parlament



zustimmen, so würde die Verordnung erst ab dem 30. Dezember 2025 für mittlere und Großunternehmen und ab dem 30. Juni 2026 für Klein- und Kleinunternehmen gelten. Es ist dennoch empfehlenswert, bereits jetzt das Produktsortiment im Hinblick auf eine Betroffenheit von der Verordnung zu überprüfen. Selbst bei Nichtbetroffenheit kann es sinnvoll sein, die vorgelagerte Lieferkette in Bezug auf die Konformität mit der EUDR freiwillig zu kontrollieren, um dem Vorwurf der Entwaldung zu entgehen.

*Für sämtliche Fragen zur neuen Entwaldungsverordnung steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Cedric C. Meyer**  
0221 650 65-222  
[cedric.meyer@loschelder.de](mailto:cedric.meyer@loschelder.de)

\* Der Zeitpunkt der Drucklegung lag vor diesem Datum, sodass zwischenzeitlich eingetretene Änderungen in diesem Beitrag keine Berücksichtigung finden konnten.





# Markenrecht

## Markenanmeldung und Markenrecherche – warum?

**Unsere Beratung zeigt, dass bestimmte Fragen zum Markenrecht insbesondere bei Start-ups und anderen Unternehmensgründern, aber auch bei anderen Mandantinnen und Mandanten immer wieder auftauchen. Einige dieser Fragen haben wir nachfolgend zusammengestellt und beantwortet.**

### Hintergrund: Marken und andere Kennzeichen

Logo, Marke, Markenzeichen, Emblem, Label, Firma – bei den Begriffen geht nicht selten einiges durcheinander, weil Juristen und normale Menschen häufig nicht dieselbe Sprache sprechen. Zwei wichtige Begriffe möchten wir klären:

Eine Marke ist ein Zeichen, das durch die Eintragung bei einer Behörde (etwa beim Deutschen Patent- und Markenamt oder EUIPO) registriert wird und dadurch einen besonderen gesetzlichen Schutz hat. Die wichtigsten Arten von Marken sind Wort-, Bild- oder Wort/Bildmarken (Logos). Es gibt weitere Arten von Marken, bis hin zu Geräuschen oder Hologrammen und in bestimmten Fällen kann eine Marke auch ohne Registrierung entstehen. Für den Alltag kommt es darauf aber nicht an. Marken sollen die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen unterscheiden.

Viel weniger bekannt ist das Unternehmenskennzeichen, das ebenfalls in verschiedensten Formen auftreten kann. Praktisch relevant sind vor allem die Firma, das Firmenschlagwort und die besondere Geschäftsbezeichnung. Diese Zeichen dienen der Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen und beziehen sich daher nicht auf die Waren und Dienstleistungen. Die Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann auftritt; also die Volkswagen AG oder die Dirk

Rossmann GmbH. Diese Beispiele zeigen jedoch, dass die Firma als solche im Verkehr häufig nicht in ihrer ganzen Länge genutzt wird. So entsteht neben dem Schutz der Firma der Schutz des – in der Praxis häufig wichtigeren – Firmenschlagworts, in unserem Beispiel etwa „Volkswagen“ und „Rossmann“. Eine weitere Form des Unternehmenskennzeichens ist die sogenannte besondere Geschäftsbezeichnung, die ein konkretes Objekt (den Geschäftsbetrieb) schützt und häufig bei dem Betrieb von Hotels („Adlon“) oder Lokalen („Le Moissonnier“) auftritt. In allen Fällen kommt es – anders als bei Marken – für die Schutzentstehung auf den Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme an. Dies ist allerdings nur ein scheinbarer Vorteil des Unternehmenskennzeichens gegenüber Marken, wie wir im Folgenden noch zeigen.

### Muss ich eine Marke anmelden?

Nein.

Ein Unternehmer darf seine Produkte mit einer Bezeichnung versehen und diese verkaufen, ohne dass diese Bezeichnung als Marke registriert ist.

Auch für die Gründung eines Unternehmens ist keine Markenmeldung erforderlich. Es ist sogar so, dass durch die Aufnahme des Geschäftsbetriebs ohne jede Registrierung ein eigenes Kennzeichenrecht entsteht, nämlich das oben beschriebene Unternehmenskennzeichen.

### Welche Vorteile bringt eine Marke denn überhaupt?

Für kleine Unternehmen, die nur Dienstleistungen erbringen, ist der Vorteil einer Markenmeldung scheinbar nicht sehr groß, weil mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs ein Unternehmenskennzeichen entsteht.

## Markenrecht

Ein wichtiger Aspekt ist jedoch, dass der Zeitpunkt der Anmeldung durch das Markenregister eindeutig nachweisbar ist. Demgegenüber muss bei einem Unternehmenskennzeichen durch die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen bewiesen werden, ab wann eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr tatsächlich erfolgt ist. Wenn der Rechtsstreit erst viele Jahre nach Unternehmensgründung geführt wird, ist die Beweislage oftmals sehr schwierig, möglicherweise sogar unmöglich. Da im Extremfall wenige Tage oder auch nur ein Tag von Bedeutung sein können, ergeben sich hier erhebliche Risiken.

Außerdem besteht ein großer Vorteil der Marke darin, dass man die Marke bereits weit vor Gründung des Unternehmens anmelden und in gewisser Form „reservieren“ kann. Erst fünf Jahre nach Eintragung ist eine Benutzung der Marke erforderlich. Mit der Markenmeldung kann man also eine oder mehrere mögliche Zeichen schützen lassen und sich später entscheiden, welche Bezeichnung für das Unternehmen oder seine Produkte verwendet wird.

Ferner ist die Marke ein Wirtschaftsgut, das einen eigenen Wert hat und auch gesondert bilanziert werden kann. Die Marke kann getrennt von dem Unternehmen veräußert oder verpfändet werden. Bei einem Unternehmenskennzeichen ist eine Trennung von Kennzeichen und Geschäftsbetrieb nicht möglich.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Schutzfunktion der Marke: Auch wenn das Unternehmenskennzeichen in gewissem Umfang Schutz verleiht, gilt dies nicht für eine davon abweichende Bezeichnung von Produkten des Unternehmens. Vielmehr ist die Bezeichnung, die ein Unternehmen für seine Produkte verwendet, völlig ungeschützt. Jeder Dritte kann diese Bezeichnung für eigene identische oder andere Produkte verwenden. Damit kann es zu Verwechslungen kommen, ohne dass irgendein Anspruch gegen den Dritten besteht.

Schlimmer noch: Im Markenrecht gibt es kein Vorbenutzungsrecht. Der Dritte kann daher die auf den Produkten verwendete Bezeichnung selbst als Marke anmelden und dem älteren Nutzer die künftige Verwendung verbieten. Gegen dieses Vorgehen kann man sich nur verteidigen, wenn man dem Dritten eine sogenannte bösgläubige Anmeldung nachweisen kann. Dies ist in einem Gerichtsverfahren sehr schwer und in der Praxis häufig einfach nicht möglich.

### Und warum eine Recherche?

Die Recherche soll Marken und Unternehmenskennzeichen identifizieren, die mit dem geplanten Zeichen ähnlich sind. Dies hat zwei Ziele:

Zum einen hat ein Zeichen natürlich einen höheren Werbewert, wenn es keine ähnlichen Zeichen gibt. Der Wiedererkennungseffekt einer Marke ist größer und die Kunden und Interessenten können sich besser an das Zeichen erinnern. Für das gesamte Marketing ist die Alleinstellung der Marke oder des Unternehmensnamens von großer Bedeutung.

Zum anderen geht es auch darum, mit dem eigenen Zeichen keine älteren Rechte eines Dritten zu verletzen. Diese Funktion der Recherche ist fast noch wichtiger, wird aber häufig übersehen. Die Gerichte gehen davon aus, dass Unternehmen und Kaufleute fahrlässig handeln, wenn sie ohne vorherige Recherche mit der Benutzung eines Zeichens beginnen. Im Fall einer Verletzung älterer Rechte besteht damit ein Schadensersatzanspruch.

### Und wenn ich mein Unternehmen schon ohne Markenmeldung betreibe?

Eine Recherche ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen ohne Markenmeldung gegründet und betrieben wird. Wie erwähnt, entsteht durch die Gründung ein Unternehmenskennzeichen. Dieses neue Unternehmenskennzeichen kann aber



## Markenrecht

sowohl andere ältere Unternehmenskennzeichen wie auch ältere Marken verletzen. Es besteht also auch dann das Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung. Auch in diesem Fall liegt ein fahrlässiges und damit schuldhaftes Handeln vor, wenn vor der Nutzungsaufnahme keine Recherche erfolgt.

### Welche Risiken bestehen dann?

Zunächst besteht das Risiko, dass der Inhaber eines älteren Unternehmenskennzeichens oder einer älteren Marke gerichtlich gegen das jüngere Zeichen vorgeht. In diesem Fall kann es erforderlich sein, die gesamte Firmierung und ggf. das gesamte Marketing umzustellen. Unter Umständen, wenn der Gegner eine einstweilige Verfügung erwirkt, ist eine solche Umstellung sehr kurzfristig – innerhalb weniger Tage – erforderlich. Wurde das Unternehmenskennzeichen oder die Marke zuvor viele Jahre verwendet und erhebliche Summen in die Werbung und in den Aufbau des Zeichens gesteckt, ist eine solche kurzfristige, unfreiwillige Namensänderung ein erhebliches Problem.

Dieses Risiko wird im Laufe der Zeit nicht geringer. Auch wenn man das eigene Unternehmenskennzeichen oder die eigene Marke für fünf, zehn oder fünfzehn Jahre verwendet hat, kann jederzeit ein Dritter Ansprüche wegen einer Kennzeichenverletzung geltend machen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Dritte für eine Dauer von fünf Jahren positive Kenntnis von der Nutzung des eigenen Zeichens hatte.

Zusätzlich zu der erzwungenen Umfirmierung kann der Inhaber des älteren Zeichens auch Schadensersatz verlangen. Für die Berechnung des Schadens kann der Inhaber des älteren Rechts zunächst umfassende Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung durchsetzen. Bei der Bezifferung des Schadens kann er dann entweder den Gewinn herausverlangen, der durch die Verwendung des Zeichens erzielt wurde (in

der Praxis ein Anteil von 20% – 60% des tatsächlichen Gewinnes). Alternativ kann der Inhaber des älteren Rechts einen Teil des Umsatzes als fiktive Lizenzgebühr verlangen. Die Höhe des genauen Lizenzsatzes hängt von der Branche ab und liegt zwischen 1% und 6% (bei Luxusmarken deutlich höher).

Hier ist zu beachten, dass sich der Schadensersatz bei einem Unternehmenskennzeichen auf den entsprechenden Anteil des gesamten Umsatzes des Unternehmens bezieht. Dieser ist dann für einen Zeitraum von zehn Jahren rückwirkend für den Inhaber des geltenden Rechts zu zahlen.

### Aber es trifft ja letztlich nicht mich persönlich, oder?

Leider doch.

Der Geschäftsführer eines Unternehmens haftet zwar nicht automatisch persönlich neben dem Unternehmen. Ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Geschäftsführer besteht aber schon, wenn er einen sog. adäquat-kausalen Beitrag leistet, d. h. wenn er die Markenverletzung ermöglicht. Der Geschäftsführer haftet aber auch persönlich auf Schadensersatz, wenn er der Verletzungshandlung beteiligt war. Dies ist schon dann der Fall, wenn er die Marke ausgewählt oder der Nutzung zu einem bestimmten Zweck zugestimmt hat. Für Alleingeschäftsführer vermuten die Gerichte eine Haftung für Maßnahmen, die üblicherweise auf Ebene der Geschäftsführung getroffen werden. Es ist dann Aufgabe des alleinigen Geschäftsführers, das Gegenteil darzulegen.

### Aber die Marke hat doch meine Werbeagentur entwickelt!

Dies befreit Sie nicht von der Haftung. Es ist nicht Aufgabe von Agenturen, die Schutzfähigkeit von Zeichen zu prüfen oder nach älteren Marken zu suchen. In der Regel ist dies auch in den AGB der Agenturen ausgeschlossen.

## Markenrecht

### Was kann ich tun?

Rufen Sie uns an. Eine Markenrecherche kann die Probleme identifizieren und die spätere Nutzung der Marke auf eine gesicherte Basis stellen. Im Rahmen der Recherche bewerten wir sowohl die Schutzfähigkeit des gewünschten Zeichens wie auch das Risiko einer Verletzung von älteren Kennzeichen. Diese Recherche wird darauf ausgerichtet werden, wie und wo Sie das Zeichen nutzen wollen (z. B. nur in Deutschland oder auch in anderen Ländern). Dabei entsteht ein gewisser Aufwand, den wir aufgrund unserer Erfahrung minimieren. Seien Sie sich bewusst: Eine Umfirmierung acht Jahre nach der Gründung oder der Rückruf markenverletzender Produkte aus allen deutschen Vertriebsstellen ist stets kostspieliger, ganz zu schweigen von möglichen Schadensersatzforderungen.

*Für sämtliche Fragen zu Markenmeldungen und -recherchen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Stefan Maaßen, LL.M.**  
0221 650 65-231  
stefan.maassen@loschelder.de

**Dr. Gianna Perino-Stiller**  
0221 650 65-231  
gianna.perino-stiller@loschelder.de







# IT-Recht

## Die KI-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Nutzung von KI-Tools in Unternehmen

**Seit dem 2. August 2024 ist die KI-Verordnung unmittelbar geltendes Recht in der gesamten EU. Sie zielt darauf ab, die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen zu regulieren und sicherzustellen, dass diese im Einklang mit ethischen und rechtlichen Standards stehen. Die KI-Verordnung ist eine Risikoregulierung, die nun von den KI einsetzenden Unternehmen und Behörden in den nächsten Monaten umzusetzen ist. Welche Anforderungen dies mit sich bringt, erläutern wir in diesem Beitrag.**

Die Verordnung über künstliche Intelligenz (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung oder auch „KI-VO“) ist am 2. August 2024 in Kraft getreten und muss nun in mehreren Phasen umgesetzt werden. Die erste Phase beginnt am 2. Februar 2025 und betrifft Regelungen zu verbotenen KI-Praktiken sowie Maßnahmen zur Förderung von KI-Kompetenz. Diese Phase zielt darauf ab, den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit KI zu etablieren und die sog. „verbotenen Praktiken“ zu verhindern. In der zweiten Phase stehen die Vorschriften für Behörden und KI-Anwendungen mit allgemeinem Verwendungszweck, die sog. General Purpose AI (GPAI) wie ChatGPT und Claude, im Mittelpunkt. Diese Vorgaben sind bis zum 2. August 2025 umzusetzen. In Phase drei sollen schließlich die Regelungen für Transparenzpflichten, Marktüberwachung und Verhaltenskodizes umgesetzt werden, was bis zum 2. August 2026 geschehen muss. Letzte Pflichten sind schließlich bis 2. August 2027 umzusetzen; dies betrifft bestimmte Bereiche der Regulierung von Hochrisiko-KI.

Durch die KI-VO sollen Innovationen gefördert, vor allem aber auch Menschen- und Grundrechte sowie die Demokratie und andere öffentliche Interessen geschützt werden. Die KI-VO ist eine Risikoregulierung, um die von KI ausgehenden Verfahren zu kontrollieren und die Chancen zu heben. Die aktuellen Alltagsherausforderungen beim Einsatz von KI, beginnend mit Gewährleistung und Haftung über das Urheberrecht bis hin zum Datenschutzrecht, behandelt die KI-Verordnung nicht. Hier bleibt es beim tradierten Recht.

### Verpflichtete Akteure in der KI-VO

Die KI-Verordnung verpflichtet nicht nur Entwickler und Anbieter von KI-Systemen und Modellen, sondern auch ihre Anwender und Nutzer („Betreiber“), wenn diese KI im gewerblichen Umfeld nutzen. Je nach ihrer Rolle unterliegen die verschiedenen Akteure unterschiedlichen Pflichten. Anbieter sind die Entwickler eines KI-Systems oder diejenigen, die das KI-System unter eigener Marke oder eigenem Namen vermarkten. Auch Akteure, die wesentliche Änderungen an einem bestehenden KI-System vornehmen, können zu Anbietern werden. Eigenen Pflichten unterliegen auch die Einführer (Unternehmen, die KI-Systeme aus Drittstaaten in den europäischen Markt bringen) und Händler. Schließlich werden auch die Betreiber als Akteure gesonderten Pflichten unterworfen. Das sind all jene, die ein KI-System in eigener Verantwortung in einem beruflichen Kontext einsetzen (Art. 3 Nr. 4 KI-VO).

### Von KI-Kompetenz bis zur KI-Governance

Alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen ab dem 2. Februar 2025 eine ausreichende KI-Kompetenz in ihrem Unternehmen sicherstellen. Um einen sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von KI in der EU zu gewährleisten und die Vorschriften der KI-VO umsetzen zu können, sind KI-Kompetenz und eine entsprechende KI-Governance unabdingbar. Die Absicherung einer solchen KI-Kompetenz ist daher als Grundpflicht in Art. 4 KI-VO verankert. Gemäß Art. 4 KI-VO sind Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet sicherzustellen, dass die beteiligten Personen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit KI verfügen. Anbieter und Betreiber müssen Maßnahmen ergreifen, um ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, mit einem ausreichenden Maß an technischem Wissen und Erfahrung auszustatten.

Neben der KI-Kompetenz auf personeller Ebene betrifft KI-Governance die strukturelle und technische Kontrolle der KI-Systeme selbst. KI-Governance bezieht sich auf Maßnahmen, Richtlinien und Verfahren, die zur Überwachung, Steuerung und Verwaltung von KI-Systemen erforderlich sind. So wird sichergestellt, dass diese Systeme in Übereinstimmung mit rechtlichen, ethischen und sicherheitstechnischen Anforderungen betrieben werden. Dabei geht es um die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Einhaltung von Transparenzpflichten und die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen, um Risiken zu minimieren und eine faire, nachvollziehbare und verantwortungsvolle Anwendung von KI sicherzustellen. Ein gut durchdachtes KI-Governance-Modell sollte klare Prozesse für die Risikobewertung und das

Monitoring von KI-Systemen beinhalten. Basis hierfür ist stets ein adäquates KI-Mapping, das darstellt, wo welche KI-Anwendungen wofür eingesetzt werden.

Ein KI-Beauftragter ist dafür nicht zwingend. Die KI-VO schreibt einen solchen nicht vor. Eine derart zentrale Stelle kann aber organisatorisch notwendig sein, um die für die Umsetzung der KI-Kompetenz und die Überwachung der KI-Governance benötigten Strukturen abzusichern. Eine solche zentrale Stelle könnte zum Beispiel dafür verantwortlich sein, Schulungsprogramme zu organisieren, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu überwachen und als Ansprechpartner für interne und externe Fragen zum KI-Einsatz zu dienen. Auch wenn sie nicht verpflichtend ist, ist die Einrichtung einer solchen Stelle oft empfehlenswert.

### Art der KI: Mehr Risiko, mehr Regulierung

Welche Anforderungen KI-Systeme und Modelle dann konkret erfüllen müssen, ist abhängig vom jeweiligen Risiko. Die KI-VO unterteilt KI-Systeme in verschiedene Risikoklassen, um deren potentielle Gefahr für grundlegende Schutzgüter wie Demokratie, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit angemessen zu beherrschen. Die Einteilung eines KI-Systems in eine der Risikoklassen erfolgt, wenn die Wahrscheinlichkeit eines schweren Schadens für diese Schutzgüter hoch ist – je höher die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und je höher der potentielle Schaden, desto höher die Risikoklasse.

Insgesamt wird in vier Risikoklassen für KI-Systeme unterschieden: verbotene Praktiken, Hochrisiko-KI, KI-Systeme mit mittlerem Risiko und General Purpose AI (GPAI), zu denen insbe-



sondere generative KI-Modelle wie ChatGPT zählen. KI-Systeme mit sehr geringem Risiko fallen nicht unter die KI-Verordnung und werden somit nicht reguliert.

Verbotene KI-Systeme sind solche, die unter die in Art. 5 KI-VO definierten verbotenen Praktiken fallen. Diese Praktiken umfassen etwa den Einsatz von KI zur Durchführung von Social Scoring, also die systematische Bewertung des Verhaltens von Menschen, die Ableitung von Emotionen zur Manipulation oder Kontrolle von Individuen sowie den Einsatz von KI, um Schwächen von Personen gezielt auszunutzen. Derartige Anwendungen gelten als unvereinbar mit europäischen Grundwerten und stellen eine erhebliche Bedrohung für die persönliche Freiheit, Würde des Menschen und den Schutz der Privatsphäre dar, weshalb diese ab dem 2. Februar 2025 untersagt sind.

Hochrisiko-KI-Systeme sind in Art. 6 KI-VO detailliert geregelt und unterliegen besonders strengen Vorschriften. Ein KI-System wird als hochriskant eingestuft, wenn es entweder als Sicherheitsbauteil in ein Produkt eingebaut ist, das unter die Vorschriften des Anhangs I der Verordnung fällt (z. B. in Medizinprodukten oder autonomen Fahrzeugen), oder wenn die KI ein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte der betroffenen Personen darstellt und einem der in Anhang III der Verordnung gelisteten Bereiche fällt. In Anhang III der KI-VO sind etwa KI-Systeme im Justizwesen, in der Strafverfolgung, in der Bildung oder dem Personalwesen genannt.

KI-Systeme mit mittlerem Risiko betreffen Anwendungen, die direkt mit Menschen interagieren und potentiell deren Verhalten beeinflussen können. Dies schließt Systeme zur Emo-

tionserkennung sowie Deepfakes mit ein. Für diese Systeme greift eine strikte Transparenzpflicht: Nach Art. 50 KI-VO ist bei solchen Systemen eine klare Kennzeichnung erforderlich, um Nutzern zu signalisieren, dass sie mit einer KI interagieren und nicht mit einer realen Person oder einem realen Ereignis.

KI mit allgemeinem Verwendungszweck, also General Purpose AI (GPAI), zu denen insbesondere generative KI-Modelle wie Text- oder Bildgeneratoren gehören, bildet eine gesonderte Risikoklasse. Hierunter fallen etwa ChatGPT, Midjourney, Dall-E oder Claude. Für diese Systeme gelten weitreichende Transparenzpflichten und Dokumentationsanforderungen. Besonders wirkmächtige, also weit verbreitete Systeme, müssen sich bei der EU notifizieren und werden streng überwacht.

### Schrittweise Umsetzung

Um die Anforderungen der KI-VO im Unternehmen umzusetzen, sind zunächst die allgemeinen Pflichten der KI-Kompetenz anzugehen und der Einsatz verbotener Praktiken auszuschließen. Das muss bis zum 2. Februar 2025 erfolgen. In der Praxis spielt die Musik bei der KI-Kompetenz: Um diese sicher umzusetzen, bietet sich eine Übersicht über den Einsatz von KI im Unternehmen an, begleitet von der Implementierung einer KI-Richtlinie.

Sind die eingesetzten KI-Tools bekannt, muss eine Risikoklassifizierung erfolgen. Wird ein KI-System als Hochrisiko-KI eingestuft, unterliegen vor allem die Anbieter dieser Systeme einer Vielzahl von zusätzlichen Verpflichtungen, die in den Art. 8-22 KI-VO festgelegt sind. Diese Pflichten umfassen beispielsweise unter

anderem die Implementierung eines Risiko- und Qualitätsmanagementsystems, um sicherzustellen, dass die Risiken, die mit dem Betrieb der KI verbunden sind, frühzeitig identifiziert und kontrolliert werden können. Weitere Anforderungen betreffen die Erstellung einer technischen Dokumentation sowie die Protokollierung aller wesentlichen Schritte und Entscheidungen, die das System während seines Betriebs trifft. Neben den Anbietern unterliegen auch Betreiber, Händler und Einführer von Hochrisiko-KI-Systemen weiteren Verpflichtungen. So müssen beispielsweise Betreiber, die ein solches System in ihrem beruflichen Kontext nutzen, sicherstellen, dass das System den rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht und in regelmäßigen Abständen überprüft wird, um potentielle Risiken zu minimieren. Sie müssen Transparenz herstellen und ihre Mitarbeitenden über den Einsatz und die Arbeitsweise der KI informieren. Dafür werden sie auf den Erhalt diverser Informationen vom Anbieter angewiesen sein.

Für alle anderen KI-Systeme sind insbesondere die Transparenzpflichten in den Blick zu nehmen, die bestenfalls automatisiert, jedenfalls aber manuell umgesetzt werden müssen. Auch hier bildet regelmäßig eine KI-Richtlinie das Fundament, um die Anforderungen im Unternehmensalltag umzusetzen.

*Für weitere Fragen zur KI-Verordnung, der Erstellung von KI-Richtlinien und Schulungen zur KI-Kompetenz steht Ihnen zur Verfügung:*

**Dr. Kristina Schreiber**

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de





# Arbeitsrecht/Sozialversicherungsrecht

## Eingliederung durch Nutzung fremder Betriebsmittel – BSG präzisiert die Voraussetzungen für das Vorliegen selbstständiger Tätigkeiten

**Die offenkundige, wenn auch vom Gericht selbst nicht eingestandene Umorientierung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Kriterien abhängiger Beschäftigung wird konsequent fortgeführt. In einer neuen Entscheidung vom 23. April 2024 (B 12 BA 9/22 R) stärkt das BSG die Rolle der Eingliederung als neben der Weisungsunterworfenheit selbstständigem Kriterium noch einmal und senkt die Anforderungen für die Annahme einer solchen Eingliederung ab.**

Der Sachverhalt ist etwas ungewöhnlich: Nicht viele Wurstwaren produzierende Unternehmen chartern, wie die Klägerin des vorliegenden Verfahrens, ein Flugzeug für die Beförderung von Personal zu ihrem Produktionsstandort. Einen Piloten stellte die Klägerin allerdings nicht ein, sondern engagierte auf Grundlage eines Rahmenvertrages einen externen Piloten; Art und Umfang jedes Einsatzes wurden im Einzelnen zuvor abgestimmt. Dennoch ging die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens davon aus, dass der Pilot abhängig beschäftigt worden sei. Das Sozialgericht hob diesen Bescheid auf, das Landessozialgericht bestätigte dagegen die Ansicht der Rentenversicherung. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

In seiner Begründung betont das BSG zunächst noch einmal, dass der Willen der Vertragsparteien, eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit zu vereinbaren, irrelevant sei:

„Die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit macht eine rechtliche Wertung über den gelebten Inhalt der Vereinbarung erforderlich, über die nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden kann“.

Die Bedeutung der Vertragsgestaltung wird daher weiter minimiert: Maßgeblich ist alleine die objektive, gelebte Praxis. Dem entspricht die weitere Aussage des BSG, dass Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- oder Beschäftigungsstatus anknüpfende Regelungen abzubedingen, keine eigenständige Bedeutung zukommt: Der Ausschluss von Urlaubsansprüchen oder der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist unerheblich.

Das BSG stellt selbst fest, dass der Klägerin kein „beschäftigungstypisches Weisungsrecht“ gegenüber dem Piloten zugestanden habe. Die die „abhängige Beschäftigung kennzeichnende persönliche Abhängigkeit“ könne sich jedoch auch ohne typische Weisungsabhängigkeit alleine aus der Eingliederung in den Betrieb ergeben. Eine Eingliederung gehe nicht zwingend mit einem Weisungsrecht einher. § 7 Absatz 1 S. 2 SGB IV nenne zwar als Kriterien Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb; diese stünden jedoch weder in einem Rangverhältnis noch müssten sie stets kumulativ vorliegen.

Das macht die bislang im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht häufige Technik, persönliche

Abhängigkeit durch weitgehenden Ausschluss von Weisungsrechten zu vermeiden, jedenfalls für das Sozialversicherungsrecht untauglich. Hier verwischt das BSG auch unzulässigerweise die Grenzen zwischen dem Inhalt des Vertrages, der einvernehmlich vereinbart wird, und der Weisung, die im vertraglich eingeräumten Rahmen einseitig bindend vorgegeben wird: Weisungsgebundenheit könne sich – aus Sicht des BSG – aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erfüllung der geschuldeten Tätigkeit einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben. Der Versuch des BSG, dieses Ergebnis auch aus § 611a Abs. 1 S. 3 BGB herzuleiten, ist methodisch unzulässig. § 611a BGB stellt ausdrücklich auf das Weisungsrecht des Arbeitgebers und nicht den vertraglich vermittelten Grad der inhaltlichen Vorgaben ab.

Die für das Arbeitsrecht mehr als zweifelhafte Abgrenzung wird für das Sozialversicherungsrecht vom BSG jedoch bekräftigt: Für das „nicht an der Privatautonomie ausgerichtete Sozialversicherungsrecht“ komme es weniger darauf an, woraus Abhängigkeiten und Bindungen resultierten, sondern darauf, ob und inwieweit im Einzelfall noch Raum für unternehmerische Freiheit zur Gestaltung der Tätigkeit mit entsprechenden Chancen und Risiken verbleibe. Daraus zieht das BSG den weiteren Schluss, im Rahmen der Eingliederung seien grundsätzlich auch regulatorische Rahmenbedingungen oder in der Natur der Sache liegende Umstände zu berücksichtigen.

Beim Piloten erkennt das BSG daher eine geminderte Autonomie, die sich daraus ergebe, dass die Klägerin die Einsätze anhand ihres eigenen Bedarfes bestimmt habe und der Pilot, nachdem

er einen Einzelauftrag angenommen habe, an dessen Vorgaben gebunden sei; der Pilot habe sich „in die im Wesentlichen fremdbestimmten Abläufe“ einzufügen gehabt.

Ein wesentlich neuer Aspekt ist in dieser Frage, dass das BSG meint, „von wesentlicher Bedeutung für die Eingliederung“ sei neben den vorgegebenen Abläufen die Nutzung ausschließlich von Betriebsmitteln der Klägerin. Der Hinweis des Gerichts, dass ein Flugzeug für die Tätigkeit eines Piloten unentbehrlich ist, ist sicherlich einleuchtend; weniger einleuchtend ist jedoch, weshalb der Besitz der Betriebsmittel für die Frage der Eingliederung maßgeblich sein soll. Falls das Bundessozialgericht tatsächlich der Ansicht ist, dass die Konstruktion des Flugzeugs die Arbeit des Piloten inhaltlich einschränkt, wie soll diese Einschränkung dann für die Klägerin gelten, wenn sie das Flugzeug im Gegensatz zum Piloten gar nicht bedienen kann? Sollten die für die Bedienung einer komplexen Maschine notwendigen Fähigkeiten dem Besitzer der Maschine als inhaltliche Vorgabe zugeschrieben werden – auch wenn diese Abläufe weitgehend standardisiert sind und vom Hersteller der Maschine, der mit dem Rechtsverhältnis der Parteien nichts zu tun hat, aus technischen Gründen entwickelt wurden? Wird ein Pianist daher beim Spielen an einem ihm nicht gehörenden Klavier zum Arbeitnehmer, weil er die Belegung der Tasten mit Tönen nicht frei bestimmen kann?

Letztlich entsteht, jedenfalls ohne weitere Erklärung des BSG, der Eindruck, dass mit Besitz des Betriebsmittels und Eingliederung zwei unterschiedliche Aspekte miteinander vermischt werden.



## Arbeitsrecht/Sozialversicherungsrecht

Durch das Urteil sind die Spielräume für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nochmals enger geworden. Jedenfalls bei betriebsmittelgeprägten Tätigkeiten ist die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit an fremden Betriebsmitteln schwierig geworden – selbstständig wäre aus Sicht des BSG wohl nur noch ein Pilot, der Flüge mit seinem eigenen Flugzeug durchführt. Selbst hier blieben nach dem Urteil des BSG Zweifel, ob nicht die (unvermeidliche) Vorabgespräche über Zeit und Ziel des Fluges bereits aus Sicht des BSG eine für eine selbstständige Tätigkeit zu weitgehende Einschränkung wäre. Nach dieser Logik wären auch Taxi- und Überfahrer Arbeitnehmer des jeweiligen Fahrgastes.

Die sich anschließende Frage, unter welchen Umständen eine selbstständige Tätigkeit überhaupt noch möglich sein kann, zeigt den rechtlichen und methodischen Irrweg des BSG, auf den sich die Praxis jedoch einstellen und bestehende Verträge überprüfen muss. Die Folge einer Scheinselbstständigkeit mit hohen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und gegebenenfalls sogar einer Strafbarkeit nach § 266a StGB sind zu weitreichend, als dass die aus der Neuorientierung des BSG folgenden Risiken tatenlos hingenommen werden könnten.

*Für sämtliche Fragen zum Thema Scheinselbstständigkeit steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Martin Brock**  
0221 650 65-230  
martin.brock@loschelder.de





**100%**  
**SUSTAINABLE PRODUCT**

# Wettbewerbsrecht

## EmpCo-Richtlinie meets BGH – sind Fundstellenangaben für Nachhaltigkeitssiegel erforderlich?

**Nach der Rechtsprechung muss der Werbende bei einer Werbung mit Testergebnissen und Auszeichnungen eine Fundstelle angeben, damit sich der Verbraucher über die Hintergründe der Bewertung informieren kann. Die Anwendung dieser Vorgaben auf die verschiedenen Formen von „Öko-Labeln“ ist ebenso ungeklärt wie die Pflichten bei Nutzung der neuen, in der EmpCo-RL legaldefinierten Nachhaltigkeitssiegel.**

Hintergrund: Fundstelle bei Werbung mit Testergebnissen und Auszeichnungen

Ausgangspunkt ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu einer Werbung mit einem Testergebnis der Stiftung Warentest, die keine Angabe der Fundstelle enthielt. Dieses Vorgehen entsprach, so der BGH, nicht den guten kaufmännischen Sitten und verstieß gegen § 1 UWG a.F. Der Verbraucher müsse eine einfache Möglichkeit haben, sich das Heft mit der Veröffentlichung zu verschaffen und dürfe bei dieser Informationssuche nicht behindert werden. Da die Untersuchungen der Stiftung Warentest „in weiten Kreisen der Bevölkerung auf Interesse und Akzeptanz stoßen“, bestehe ein besonderes Bedürfnis am Erhalt der Testergebnisse (BGH, Urteil vom 21.03.1991, Az. I ZR 151/89 „Fundstellenangabe“). Die Instanzgerichte haben diese Rechtsprechung auf Produkttests durch Fachzeitschriften übertragen. Auch dann ist die Werbung mit

dem Testergebnis ohne Fundstelle grundsätzlich unlauter (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 15.01.2007, Az. 3 U 240/06).

Später wurde die Rechtsprechung (übrigens in einer von uns erstrittenen Entscheidung) auf Verbraucher- oder Konsumententests ausgeweitet, die der Werbende selbst in Auftrag gegeben hat. Auch wenn bei dieser Art von Tests vor allem die subjektiven Einschätzungen von Verbrauchern abgefragt werden, bestehe ein schutzwürdiges Interesse des Verbrauchers, die Ausgestaltung des Tests sowie die Art und Weise der Bewertung zu erfahren (OLG Köln, Urteil vom 04.04.2012, Az. 6 U 197/11). Auch bei von Dritten verliehenen Auszeichnungen wie z. B. „(Gewählt zum) Produkt des Jahres“ gilt dies entsprechend (OLG Hamm, Urteil vom 30.08.2012, Az. 4 U 59/12).

Der BGH hat seine Rechtsprechung nach der UWG-Reform ausdrücklich bestätigt und das Fehlen der Fundstellenangabe als Vorenthalten wesentlicher Informationen im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG gewertet. Er hat klargestellt, dass eine Fundstellenangabe auch bei der Werbung im Internet erforderlich sei. In diesem Fall muss die Fundstelle deutlich auf der ersten Bildschirmseite angegeben oder durch einen Sternchenhinweis eindeutig und leicht aufzufinden sein (BGH, Urteil vom 16.07.2009, Az. I ZR 50/07).

## Wettbewerbsrecht

Insgesamt erfordert damit jede Werbung mit Testergebnissen und Auszeichnungen Dritter eine leicht verständliche und eindeutige Angabe dazu, wo der Verbraucher nähere Angaben zu dem Test erhalten kann – kurz: eine Fundstelle.

### Ausweitung auf Prüfzeichen

Eine deutliche Ausweitung erfuhr die Rechtsprechung durch die Entscheidung „LGA Tested“. Der Fall betraf eine Werbung für einen Haarentferner, die zwei „Prüfzeichen“ des LGA enthielt:

Angebote ab Montag, 4. März

CURAMED

LGA tested Quality

LGA tested Safety

Wie lange dauert eine Anwendung?

Achseln ca. 3-4 Minuten	Arme ca. 15 Minuten
Bikinizone ca. 5-7 Minuten	Beine ca. 30 Minuten

CURAMED® Haarentfernungs-Gerät Silk'n Pro 2

je 199,-

In diesem Fall erfolgte also kein vergleichender Warentest, sondern nur die Prüfung eines einzelnen Produktes nach (vermutlich) bestimmten Kriterien. In der Entscheidung arbeitet der BGH sorgfältig heraus, dass die Werbung mit solchen Prüfzeichen eine ebenso große Bedeutung für den Verbraucher habe wie die Werbung mit Testergebnissen. In beiden Fällen gehe es darum, dass ein neutraler sachkundiger Dritter das beworbene Produkt nach objektiven und aussagekräftigen Kriterien geprüft habe. Wenn sich der Werbende die Wirkung dieses Prüfergebnisses zunutze

machen will, müsse er den Verbraucher über die genauen Hintergründe informieren. Kurz gefasst findet sich die Bewertung bereits im Leitsatz f) der Entscheidung:

„Bei Prüfzeichen besteht – ähnlich wie bei Warentests – regelmäßig ein erhebliches Interesse des Verbrauchers zu erfahren, anhand welcher Kriterien diese Prüfung erfolgt ist.“

Fehlt die Fundstelle, werden dem Verbraucher wesentliche Informationen vorenthalten.

### Weitere Ausweitung auf Umwelt- und Klimasiegel

In seiner Entscheidung zu nachstehendem Siegel hat das OLG Frankfurt 2022 eine Parallele zu „LGA Tested“ gezogen und ausgeführt, dass es sich bei dem Logo „der Sache nach um ein Gütesiegel handelt“:



Der Verbraucher erwarte, dass das Zeichen durch eine neutrale Stelle auf die Erfüllung von Mindestanforderungen objektiv geprüft wurde und bestimmte Eigenschaften aufweise. Es bestehe daher ein erhebliches Informationsinteresse des Verbrauchers. Die Angabe einer Fundstelle, unter der er weitere Informationen über die Erreichung der Klimaneutralität abrufen könne, sei somit erforderlich. Allerdings sei es ausreichend, wenn ein Verweis auf eine Internetseite mit den relevanten Informationen erfolgt (OLG Frankfurt, Urteil vom 10.11.2022, Az. 6 U 104/22).

### Künftig: Werbung mit Nachhaltigkeits-siegeln

Der Begriff „Nachhaltigkeitssiegel“ wird durch die „Empowering Consumers for the Green Transition“-Richtlinie (RL 2024/825 oder EmpCo-RL) definiert. Danach ist ein Nachhaltigkeitssiegel

„ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht“.

Die Definition muss gemeinsam mit dem ebenfalls neu legaldefinierten „Zertifizierungssystem“ betrachtet werden. Als solches wird (vereinfacht) ein neutrales, nach sachlichen Kriterien ausgearbeitetes, für alle Gewerbetreibenden offenes und durch externe Dritte überwacht System zur Überprüfung bestimmter Kriterien verstanden. Mit diesen Anforderungen soll der in den Augen der EU bestehende Wildwuchs privater Siegel und Gütezeichen abgeschafft werden. Zulässige Nachhaltigkeitssiegel sind also künftig nur solche, die nach überprüfbaren sachlichen Kriterien vergeben werden und deren Einhaltung durch externe Dritte überprüft wird.

Eine besondere Bedeutung haben Nachhaltigkeitssiegel künftig dadurch, dass nur im Rahmen eines solchen Siegels die Verwendung allgemeiner Umweltaussagen wie „umweltschonend“, „grün“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO<sub>2</sub>-freundlich“ etc. zulässig ist. Außerhalb der Siegel wird die Verwendung

dieser Begriffe in der Werbung faktisch verboten. Voraussichtlich wird die werbliche Bedeutung von Nachhaltigkeitssiegeln dadurch erheblich steigen.

### Pflicht zur Verwendung von Fundstellen?

Die EmpCo-Richtlinie enthält keine Pflicht zur Angabe von Fundstellen auf den Nachhaltigkeitssiegeln. Diese Pflicht ist eine Folge des allgemeinen Verbots des Vorenthaltens wesentlicher Informationen nach § 5a UWG. Es ist daher zumindest möglich, aus unserer Sicht sogar wahrscheinlich, dass deutsche Gerichte auch bei den künftigen Nachhaltigkeitssiegeln eine Fundstelle fordern.

Nach der Rechtsprechung lässt sich gut vertreten, dass der Verbraucher auch bei diesen Siegeln ein Interesse daran hat, nähere Information zu den Bewertungen zu erhalten. Gerade bei der Verwendung der inhaltlich unklaren „allgemeinen Umweltaussagen“ ist das Informationsbedürfnis noch höher. Die Erwägungen aus „LGA Tested“ lassen sich in identischer Weise auf Nachhaltigkeitssiegel übertragen. In allen Fällen geht es darum, dass sich der Werbende den Ruf eines externen und damit zumindest scheinbar neutralen Dritten zur Absatzförderung zunutze machen will. Entsprechend ist für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers die Klärung der Frage relevant, welche ökologischen oder sozialen Merkmale wie überprüft wurden. Naheliegend ist ein solches Informationsbedürfnis auch schon aufgrund der Alternativität der Kriterien (ökologische oder soziale Merkmale), da zahlreiche Siegel nur eine dieser Kategorien bewerten. Entbehrlich ist die Fundstelle allenfalls für Siegel, die keinen Bezug zu ökologischen und sozialen Merkmalen erkennen lassen und daher auch keine Umweltaussage beinhalten.

## Wettbewerbsrecht

Betrachtet man gängige Siegel, dürfte in vielen Fällen eine Änderung erforderlich sein, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:



Der Klassiker unter den Siegeln enthält mit „Das Umweltzeichen“ einen eindeutigen Bezug zu ökologischen Aspekten. Ausweislich der Angaben unter [www.siegelklarheit.de](http://www.siegelklarheit.de) wird das Siegel für verschiedene Produktkategorien verwendet, sodass offenbar eine Vielzahl von Kriterien existieren. Überdies berücksichtigt das Zeichen teils nur die Umweltfreundlichkeit, teils auch die Sozialverträglichkeit. Das Aufklärungsbedürfnis ist offensichtlich.

---



Das Siegel lässt erahnen, dass soziale Kriterien im Vordergrund stehen. Der teilweise grüne Hintergrund sowie der Bezug zu Baumwolle lassen aber ebenso gut auch die Vermutung zu, dass ökologische Kriterien berücksichtigt werden. Auch hier besteht ein Aufklärungsbedürfnis.

---



Interessant ist das weit verbreitete EU-Ecolabel, das ebenfalls für eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte verwendet wird und ebenfalls keinen klaren Bezug zu den erfassten ökologischen Kriterien aufweist. Unter der genannten Internetadresse ist eine Datenbank abrufbar, die jedoch nur die Gültigkeit der Zertifizierung bestätigt. Nach welchen Kriterien ein konkretes Produkt zertifiziert wurde, ist zumindest über diese Datenbank nicht erkennbar. Diese Ausgestaltung dürfte nicht ausreichen.

---



Andere Maßstäbe dürften bei Siegeln gelten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale erkennen lassen. Für den Betrachter geht es bei diesem Siegel (allein) um die Herkunft der Baumwolle. Insoweit mag die Angabe zutreffend oder irreführend sein. Ein näheres Aufklärungsbedürfnis ergibt sich nicht.

---



Umfangreicher informiert der FSC über die Zertifizierung, die Informationen sind über die Internetseite allerdings nur mühsam auffindbar. Über

## Wettbewerbsrecht

den Code auf den Siegeln sind Informationen zum Zertifikat und zum FSC-Standard erhältlich. Welche Bedeutung der Standard allerdings exakt hat, bleibt auch in diesem Fall für den Verbraucher unklar. Es bleibt ein Aufklärungsbedürfnis.

Diese Bewertungen lassen sich auf eine große Zahl von Siegeln übertragen. Viele Siegel enthalten eine allgemeine Umweltaussage als werbliche Kernbotschaft. Trotzdem ist für den Verbraucher nicht ohne große Mühe erkennbar, wer welches Produkt nach welchen Kriterien prüft. In allen Fällen dürfte nach der geltenden Rechtslage eine Fundstellenangabe erforderlich sein. Es wird sich damit die interessante Frage stellen, ob der deutsche Gesetzgeber dieses Problem bei der bevorstehenden Umsetzung der EmpCo-Richtlinie identifiziert und zugunsten der Zertifizierungssysteme eingreift oder eine Klärung durch die Rechtsprechung erfolgen muss.

*Für sämtliche Fragen zur Werbung mit (Nachhaltigkeits-)Siegeln stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.  
0221 650 65-231  
stefan.maassen@loschelder.de

Dr. Gianna Perino-Stiller  
0221 650 65-231  
gianna.perino-stiller@loschelder.de







# Versicherungsrecht

## Folgen der Abtretung des Freistellungsanspruchs unter der D&O-Versicherung

**Wir hatten bereits in der letzten Veröffentlichung von Recht Aktuell zu den Folgen der Abtretung des Freistellungsanspruchs unter der D&O-Versicherung durch die versicherte Person an die Versicherungsnehmerin auf der Grundlage des Urteils des Oberlandesgerichts Köln vom 21. November 2023 berichtet. Nun hat sich mit dem Oberlandesgericht Schleswig am 26. Februar 2024 ein weiteres Oberlandesgericht mit den Folgen der Abtretung des Freistellungsanspruchs auseinandergesetzt (Az. 16 U 93/13).**

### Zugrundeliegender Sachverhalt

Tatsächlich lag dem Urteil des OLG Schleswig ein ähnlicher Sachverhalt, wie dem des OLG Köln, über das wir bereits berichtet haben, zugrunde. In dem Fall des OLG Schleswig wurde nach Eintritt eines Brandschadens festgestellt, dass die Versicherungsnehmerin nicht ausreichend versichert war. Es lag eine Unterversicherung vor, weshalb der Gebäude- und Betriebsunterbrechungsversicherer lediglich 38,5 % des Schadens übernahm. Daraufhin wurden gegen den Geschäftsführer, der innerhalb des Unternehmens der Versiche-

rungsnehmerin für den Abschluss bzw. die Betreuung der Versicherungsverträge zuständig war, Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Der Geschäftsführer trat seine Freistellungsansprüche gegen den D&O-Versicherer an die Versicherungsnehmerin ab, die nachfolgend unmittelbar die Ansprüche gegen den D&O-Versicherer verfolgte. Das Landgericht Kiel verurteilte den D&O-Versicherer antragsgemäß zur Zahlung. Die dagegen von dem D&O-Versicherer eingereichte Berufung wurde (abgesehen von einem Teil der Zinsen) zurückgewiesen.

### Abschluss eines pactum de non petendo

Das OLG Schleswig führte aus, dass die Versicherungsnehmerin, indem sie die Abtretung der versicherten Person angenommen habe, zumindest konkludent erklärt habe, dass sie sich wegen ihres Schaden nunmehr vorrangig an den D&O-Versicherer halten werde. Damit sei zwischen dem Geschäftsführer und der Versicherungsnehmerin ein sog. pactum de non petendo geschlossen worden. Mit diesem habe sich die Versicherungsnehmerin verpflichtet, solange nicht mehr

gegen den Geschäftsführer vorzugehen, wie die Möglichkeit bestehe, von dem D&O-Versicherer Ersatz des Schadens zu erhalten.

### Verjährungshemmung

Infolge des Abschlusses eines solchen pactum de non petendo sei die Verjährung des Haftungsanspruchs für die Dauer der Anspruchsverfolgung gegenüber dem D&O-Versicherer gehemmt. Eine zusätzliche Vereinbarung zur Verjährungshemmung sei damit nicht notwendig.

### Anerkenntnis der Haftung

Weiter kam das OLG Schleswig zu dem Ergebnis, dass die Abtretungserklärung der versicherten Person auch als Anerkenntnis der Haftung zu verstehen wäre. Mit einem Anerkenntnis beginnt die Verjährung neu zu laufen. Der Geschäftsführer habe in seiner Abtretungserklärung ausdrücklich erklärt, dass er seine Freistellungsansprüche gegen die D&O-Versicherung abtrete. Danach habe nicht mehr zweifelhaft sein können, dass der Geschäftsführer „die gegen ihn erhobenen Ansprüche jedenfalls dem Grunde nach für berechtigt erachtete“.

### Beweislast nach Abtretung

Anders als das OLG Köln, das sich in seinem Urteil vom 23. November 2023 ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die Umkehr der Beweislast gemäß § 93 Abs. 2 S. 2 AktG auch dann gilt, wenn die Versicherungsnehmerin aus dem abgetretenen Anspruch unmittelbar gegen den D&O-Versicherer klagt, ist das OLG Schleswig auf diese Frage leider nicht eingegangen. Das OLG Schleswig konnte diese Fragen offenlassen, weil der Sachverhalt insofern aus Sicht des Gerichts unstrittig war.

### Bedeutung für die Praxis

Das OLG Schleswig hat sich ausführlich mit den Auswirkungen der Abtretung des Freistellungsanspruchs unter der D&O-Versicherung auf die Verjährung des Haftungsanspruchs auseinandergesetzt. Aus Sicht des OLG Schleswig ist bereits die Abtretung als solches so zu verstehen, dass sich die Parteien zumindest konkludent auch darauf geeinigt haben, dass die Verjährung des Haftungsanspruchs für die Zeit gehemmt ist, in der die Versicherungsnehmerin den Haftungsanspruch gegenüber dem D&O-Versicherer geltend macht. Darüber hinaus legt das OLG Schleswig die Abtretungsvereinbarung so aus, dass die versicherte Person damit ihre Haftung dem Grund nach anerkannt habe, womit die Verjährung neu zu laufen beginne.

Zutreffend ist, dass mit Abtretung des Freistellungsanspruchs in der Regel vereinbart wird, dass die Versicherungsnehmerin solange nicht gegen die versicherte Person vorgeht, wie sie die Ansprüche gegen den D&O-Versicherer verfolgt. Die Vereinbarung eines solchen pactum de non petendo ist typischerweise mit einem Verjährungsverzicht bzw. der Vereinbarung der Hemmung der Verjährung vereinbart. Unklar ist allerdings trotz des Urteils des OLG Schleswig vom 26. Februar 2024, ob ein solches pactum de non petendo immer bereits in die Abtretung als solches hineinzuzinterpretieren ist, ohne dass es dafür einer separaten Vereinbarung bedarf. Aus unserer Sicht ist dafür vielmehr eine ausdrückliche Regelung erforderlich, wenn sich die Vereinbarung des pactum de non petendo nicht bereits aus den Umständen ergibt.

Nicht zu folgen ist dem OLG Schleswig dahingehend, dass die Abtretung des Freistellungsanspruchs bereits als Anerkenntnis der versicherten Person in Bezug auf den Haftungsanspruch zu

## Versicherungsrecht

verstehen sei. Typischerweise will eine versicherte Person gerade kein Haftungsanerkennnis abgeben, wenn sie den Haftungsanspruch an die Versicherungsnehmerin abtritt.

Trotz des hier besprochenen Urteils des OLG Schleswig ist daher bei der Formulierung der Abtretungsvereinbarung genau auf den Wortlaut zu achten, damit der Haftungsanspruch gegen die versicherte Person nicht verjährt und der abgetretene Anspruch gegen den D&O-Versicherer überhaupt geltend gemacht werden kann. In Bezug auf den letzteren Punkt verweisen wir auf unseren Beitrag in der letzten Ausgabe von Recht Aktuell zu dem Urteil des OLG Köln vom 23. November 2023.

*Bei Fragen zur Sachversicherung und anderen Fragen des Versicherungsrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Sandra Orlikowski-Wolf**  
0221 650 65-214  
sandra.orlikowski-wolf@  
loschelder.de

**Franziska Theresa Bexen**  
0221 650 65-214  
franziska.bexen@loschelder.de





# Gesellschaftsrecht/M&A

## Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Kommanditanteilen nach Inkrafttreten des MoPeG

**Erwerber von Kommanditanteilen sahen sich in der Vergangenheit im Einzelfall nicht unerheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Grund dafür waren Unklarheiten in Bezug auf § 176 Abs. 2 HGB (alte Fassung). Dieser wurde von der Rechtsprechung auf Fälle angewandt, in denen der Erwerb eines bestehenden Kommanditanteils vor Eintragung des Erwerbs im Handelsregister wirksam wurde. Dies hatte zur Folge, dass der Erwerber für die in der Zeit zwischen Erwerb und Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt persönlich haftete.**

**Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde § 176 Abs. 2 HGB geändert, um klarzustellen, „dass die Übertragung eines Kommanditanteils auf einen anderen – auch neuen – Gesellschafter bei gleichzeitigem Ausscheiden des bisherigen Anteilsinhabers nicht unter die Vorschrift fällt“. Wir werfen einen Blick auf die gesetzliche Neuerung und beleuchten die Frage, ob und inwieweit beim Erwerb von bestehenden Kommanditanteilen künftig noch Haftungsrisiken bestehen.**

### Bisherige Rechtslage

Die Haftung des Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (KG) ist grundsätzlich auf seine Haftsumme beschränkt, sofern und sobald diese

im Handelsregister eingetragen ist. Im Hinblick auf den Eintritt eines neuen Kommanditisten in die KG folgte und folgt dies aus § 176 Abs. 2 HGB, wonach der neue Kommanditist für die bis zu seiner Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der KG gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter – das heißt grundsätzlich unbeschränkt – haftet. Umstritten war bislang, inwieweit die Vorschrift auf den Erwerb eines bereits bestehenden Kommanditanteils anwendbar war.

### Zwei Möglichkeiten für den Wechsel von Kommanditisten in der KG

Der Wechsel von Kommanditisten in einer KG kann entweder durch Austritt des alten Kommanditisten und Eintritt des neuen Kommanditisten (originärer Erwerb) oder durch rechtsgeschäftliche Übertragung des Kommanditanteils vom alten auf den neuen Kommanditisten erfolgen (derivativer Erwerb).

Beim originären Erwerb wird der Kommanditanteil nicht übertragen, sondern es handelt sich bei dem Austritt des alten Kommanditisten und dem Eintritt des neuen Kommanditisten um zwei eigenständige Vorgänge. Der bestehende Kommanditanteil des alten Kommanditisten erlischt durch dessen Austritt und der Eintritt des neuen Kommanditisten führt zur Entstehung eines

neuen Kommanditanteils. Auf diesen zweiten Vorgang war und ist § 176 Abs. 2 HGB unstreitig anwendbar. Der neue Kommanditist haftet insoweit unbeschränkt für den Zeitraum zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung im Handelsregister.

Beim derivativen Erwerb hingegen bleibt der Kommanditanteil des alten Kommanditisten bestehen und wird im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den neuen Kommanditisten übertragen.

### Anwendbarkeit des § 176 Abs. 2 HGB (alte Fassung) auf den derivativen Erwerb

Die Anwendung des § 176 Abs. 2 HGB (alte Fassung) auf den derivativen Erwerb war in der Vergangenheit Gegenstand kontroverser Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat § 176 Abs. 2 HGB (alte Fassung) auf den derivativen Erwerb angewandt. Dies hatte zur Folge, dass es für die Haftung des neuen Kommanditisten keinen Unterschied machte, ob dieser einen Kommanditanteil originär oder derivativ erwarb. In beiden Fällen haftete er unbeschränkt in dem Zeitraum zwischen Erwerb und Eintragung. In der Literatur wurde diese Auslegung des § 176 Abs. 2 HGB (alte Fassung) ganz überwiegend abgelehnt und der derivative Erwerb vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. Nach dieser Auffassung machte es für die Haftung des neuen Kommanditisten einen Unterschied, ob er einen Kommanditanteil originär oder derivativ erwarb.

Die Praxis vermied das durch die Auffassung des BGH entstandene Haftungsrisiko für den neuen Kommanditisten beim derivativen Erwerb dadurch, dass die Übertragung eines Kommanditan-

teils erst mit Eintragung des neuen Kommanditisten im Handelsregister und einem Hinweis auf dessen Sonderrechtsnachfolge in den bereits bestehenden Kommanditanteil wirksam werden sollte. Rechtstechnisch wurde dies durch eine aufschiebende Bedingung für die Übertragung des Kommanditanteils erreicht. Dieses Vorgehen hatte vor allem den Nachteil, dass der neue Kommanditist den Kommanditanteil erst mit seiner Eintragung im Handelsregister, also zeitlich verzögert, erwerben konnte, was häufig nicht im Interesse der Parteien war und deshalb im Einzelfall weiteren Regelungsbedarf nach sich zog.

### Neue Rechtslage seit Inkrafttreten des MoPeG

Mit der Neufassung des § 176 Abs. 2 HGB durch das MoPeG wollte der Gesetzgeber in diesem Punkt Klarheit schaffen. Die Regelung sieht nunmehr vor, dass die oben beschriebene Haftungsfolge nur bei Eintritt eines weiteren Gesellschafters als Kommanditist in die KG eintreten soll. Der Gesetzesbegründung zufolge soll dadurch „die bisher umstrittene Frage klargestellt werden, dass die Übertragung eines Kommanditanteils auf einen anderen – auch neuen – Gesellschafter bei gleichzeitigem Ausscheiden des bisherigen Anteilsinhabers nicht unter die Vorschrift fällt“.

In Teilen der Literatur wird die Neufassung des § 176 Abs. 2 HGB dahingehend verstanden, dass die Regelung auf den derivativen Erwerb eines Kommanditanteils nicht mehr anwendbar sei. Dies entspreche dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers.



Leider ist die neue Formulierung jedoch alles andere als eindeutig und wirft weiterhin Fragen zum Anwendungsbereich des § 176 Abs. 2 HGB auf. Diese ergeben sich aus der Frage, wie der Begriff „weiterer Gesellschafter“ zu verstehen ist. Denkbar wären die folgenden Bedeutungen: (i) neuer Gesellschafter in dem Sinne, dass ein Erwerber, der bereits Gesellschafter der KG ist, nicht erfasst wäre; (ii) Erweiterung der Anzahl der Gesellschafter der KG; (iii) eine Kombination aus den ersten beiden Varianten, wonach nur ein Erwerber erfasst ist, der noch nicht Gesellschafter der KG ist und durch dessen Erwerb sich die Anzahl der Gesellschafter der KG erhöht.

Die Gesetzesbegründung schafft diesbezüglich ebenfalls keine Klarheit, da sie lediglich den Fall aufgreift, dass ein alter Kommanditist seinen gesamten Kommanditanteil auf einen Erwerber überträgt, wobei dieser Erwerber sowohl bereits Gesellschafter der KG sein kann als auch nicht. Insoweit dürfte allenfalls geklärt sein, dass § 176 Abs. 2 HGB nicht auf den Erwerb des gesamten Kommanditanteils eines alten Kommanditisten durch einen Erwerber anwendbar ist. In diesem Fall haftet der Erwerber nicht für die zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten. Da dies in der Praxis der häufigste Fall eines derivativen Erwerbs sein dürfte, schafft die Neuregelung insoweit eine gewisse Entlastung, als die bisherige Behelfslösung mit der aufschiebenden Bedingung für diese Konstellation nicht länger erforderlich sein dürfte.

Unsicherheiten bestehen jedoch weiterhin für andere relevante Fälle, wie den Erwerb von Teilen einer Kommanditbeteiligung, bei denen der alte Kommanditist in der Gesellschaft verbleibt, oder

den Erwerb einer Kommanditbeteiligung durch mehrere Erwerber. Auch diese Konstellationen kommen in der Praxis häufiger vor; weder dem neuen Wortlaut noch der Gesetzesbegründung lässt sich jedoch eindeutig entnehmen, wie sie zukünftig zu behandeln sind. Folgt man streng dem Wortlaut der neuen Regelung, sind deren Voraussetzungen erfüllt, denn die KG erhält in beiden Fällen im Ergebnis „weitere“ Gesellschafter. Stimmen in der Literatur führen jedoch bereits an, dass eine derart enge Wortlautauslegung dem Sinn und Zweck der neuen Vorschrift widerspreche, was sich der Gesetzesbegründung dennoch nicht entnehmen lässt.

Bis zur höchstrichterlichen Klärung dieser Fragen sollten sich die Parteien in diesen Konstellationen deshalb vorsorglich weiterhin mit der Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung der Eintragung in das Handelsregister behelfen.

### Fazit

Der Gesetzgeber hat mit der Anpassung des Wortlauts des § 176 Abs. 2 HGB Klarheit im Hinblick auf Haftungsfolgen beim derivativen Erwerb von Kommanditbeteiligungen im Ganzen durch einen Erwerber geschaffen.

Die teilweise Übertragung von Kommanditbeteiligungen sowie die Übertragung einer gesamten Kommanditbeteiligung auf mehrere Erwerber unterfällt bei strenger Wortlautauslegung jedoch nach wie vor der (unbegrenzten) Haftungsfolge des § 176 Abs. 2 HGB (neue Fassung). In diesen Fällen sollte der Erwerb daher vorsorglich weiterhin nur unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des neuen Kommanditisten in das Handelsregister erfolgen.



Für den originären Erwerb von Kommanditanteilen ändert sich im Übrigen nichts. Hier bleibt es bei der unbeschränkten Haftung des neuen Kommanditisten im Falle seines Eintritts vor der Eintragung im Handelsregister.

*Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb von Unternehmensanteilen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Felix Ebbinghaus, LL.M.**  
0221 650 65-224  
felix.ebbinghaus@loschelder.de

**Dr. Tim Leverentz**  
0221 650 65-224  
tim.leverentz@loschelder.de



# In eigener Sache

Neuer Partner: LOSCHELDER stärkt Praxisgruppe Medienrecht mit Prof. Dr. Markus Ruttig



Wir freuen uns, dass Herr Prof. Dr. Markus Ruttig unserer Sozietät mit Wirkung zum 1. November 2024 als Partner beigetreten ist.

Prof. Ruttig war zuletzt Partner bei CBH Cornelius Barthenbach Haesemann & Partner in Köln und leitete dort den Fachbereich Medienrecht. Neben dem Medien- und Presserecht bildet das Glücksspielrecht einen Schwerpunkt seiner bisherigen anwaltlichen Arbeit.

Prof. Ruttig ist Mitautor und -herausgeber mehrerer Werke im Medien- und Glücksspielrecht, darunter des Standardkommentars zum Glücksspielrecht, der im C. H. Beck-Verlag im Jahr 2022 in 3. Auflage erschienen ist.

Darüber hinaus ist Prof. Ruttig Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Hochschule Fresenius, an der er auch eine Honorarprofessur hält.

Mit Prof. Markus Ruttig erweitern wir unser Beratungsangebot für unsere Mandanten in wesentlichen Bereichen und verstärken unser Team im Gewerblichen Rechtsschutz.

Sie erreichen Herrn Prof. Dr. Markus Ruttig über [markus.ruttig@loschelder.de](mailto:markus.ruttig@loschelder.de) und 0221 650 65-271

---

Deutschlands beste Anwälte 2024: Zehn Anwälte unserer Sozietät von Handelsblatt & Best Lawyers ausgezeichnet

Zum 16. Mal hat das Handelsblatt in Kooperation mit dem renommierten juristischen US-Verlag „Best Lawyers“ Deutschlands beste Anwälte ermittelt. In einer umfassenden Peer-to-Peer-Umfrage werden bereits von Best Lawyers gelistete Rechtsanwälte befragt, welche Wettbewerber sie empfehlen.

Das Handelsblatt führt in ihrem Ranking „Die besten Anwälte Deutschlands 2024“ zehn Anwälte unserer Sozietät auf, die zugleich den Großteil unserer Beratungsschwerpunkte repräsentieren:

- Arbeitsrecht:  
Dr. Detlef Grimm und  
Dr. Sebastian Pelzer
- Baurecht:  
Dr. Walter Klein und  
Dr. Jürgen Lauer
- Gesellschaftsrecht:  
Dr. Felix Ebbinghaus
- Gewerblicher Rechtsschutz:  
Dr. Stefan Maaßen und  
Dr. Thomas Schulte-Beckhausen
- Immobilienwirtschaftsrecht:  
Dr. Walter Klein und  
Dr. Stefan Stock

### 25. LOSCHELDER Promotionsstipendium



- Öffentliches Wirtschaftsrecht:  
Dr. Raimund Schütz und  
Dr. Cedric C. Meyer
- Regulierung:  
Dr. Raimund Schütz
- Telekommunikationsrecht:  
Dr. Raimund Schütz
- IT-Recht:  
Dr. Raimund Schütz
- Medien- und Urheberrecht:  
Dr. Raimund Schütz
- Umweltrecht:  
Dr. Cedric C. Meyer

Darüber hinaus wurden Dr. Marcel Kleemann (Gesellschaftsrecht) und Janos Mahlo (Immobilienwirtschaftsrecht) innerhalb des exklusiven Rankings „ONES TO WATCH“ als „Anwalt der Zukunft“ prämiert. Auch unser Namensgeber Prof. Dr. Michael Loschelder wurde noch in mehreren Bereichen ausdrücklich gewürdigt.

Wir danken Best Lawyers, dem Handelsblatt, allen Kolleginnen und Kollegen, die uns empfohlen haben, sowie unserem gesamten Team.

---

Die Sozietät Loschelder hat nunmehr zum 25. Mal ihr Promotionsstipendium vergeben. Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu leisten, unterstützt die Sozietät Promotionsvorhaben qualifizierter Nachwuchsjuristen (m/w/d) mit jährlich zwei Stipendien.

Stipendiat des 25. Loschelder Promotionsstipendiums ist Herr Karl Bukpiev, der an der Universität Bonn studiert hat und nun an der Universität Düsseldorf bei Herrn Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht) ein aktienrechtliches Dissertationsthema bearbeitet.

Herr Bukpiev erhält einen Förderbetrag in Höhe von 2.000 Euro pro Monat sowie einen Arbeitsplatz in der Kanzlei, deren Einrichtungen (z. B. juristische Datenbanken, Bibliotheken) er für die Anfertigung seiner Dissertation nutzen kann. Darüber hinaus ist er an einem

Tag in der Woche in die Mandatsarbeit im Gesellschaftsrecht eingebunden und erhält auf diese Weise praktische Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit.

Betreut wird Herr Bukpiev während dieser Zeit von unserem Partner Dr. Martin Empt, der Unternehmen und Unternehmer in Struktur- und Haftungsfragen sowie in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten berät und vertritt.

Für das 26. Loschelder Promotionsstipendium (Sommersemester 2025) können sich Interessierte bis zum 31.03.2025 bewerben. Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier.

Ansprechpartnerin ist  
Katrin Schwarz unter:  
0221 650 65-107  
katrin.schwarz@loschelder.de

---

### Neue LOSCHELDER-Veröffentlichung: Der neue Data Act (DA) mit Data Governance Act



Mit dem Data Act, einer EU-Verordnung, soll der Datenbinnenmarkt in der EU gestärkt und die Datenwirtschaft befeuert werden. Eine der ersten Veröffentlichungen zu diesem grundlegenden Regelwerk mit dem Praxishandbuch zum neuen Rechtsrahmen für die Nutzung und Weitergabe von Daten am 04.10.2024 erschienen.

Der Data Act führt zu weitreichenden Pflichten für Unternehmen, die IoT-Produkte herstellen und anbieten. Sie müssen Nutzern in Echtzeit Zugang zu den bei der Nutzung generierten Daten ermöglichen. Dies betrifft etwa Fahrzeuge, Smartphones, die digitale Gebäudeleittechnik, Smart Home-Anwendungen, E-Books, Smart-TV, Roboter und digitalisierte Maschinen in der Industrie. Neue Anbieter können so ihrerseits als potentielle, von den Nutzern berechnete Datenempfänger Wartungsleistungen, Support und Mehrwertdienste anbieten, was ihnen zuvor mangels ausreichender Datengrundlage nicht möglich war.

Darüber hinaus verpflichtet der Data Act zur einfachen Migration von einem Cloud-Angebot zu einem vergleichbaren Dienst, fairen Klauseln für die Datenverwendung und einer weitreichenden Interoperabilität.

Der neu im Nomos-Verlag erschiene Einführungsband zum Data Act bereitet all diese Regelungen auf, setzt sie ins praktische Verhältnis zueinander und ermöglicht so allen potentiell Verpflichteten und Berechtigten einen umfassenden Überblick über und Zugang zum neuen Recht.

Umfassend aktualisiert wurde in diesem Einführungsband auch die bereits im vergangenen Jahr erschienene Einführung zum Data Governance Act (DGA), der einen Rechtsrahmen für den Zugang zu (Industrie-)Daten (z. B. Mobilitäts- und Gesundheitsdaten) und deren Weiterverwendung schafft.

Unsere erfahrenen Datenrechts-Praktiker lotsen Sie sicher durch das Dickicht der neuen Verpflichtungen aus Data Act und Data Governance Act und

zeigen insbesondere auf, welche Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Datenweitergabe von Unternehmen an Nutzer:innen und an andere Unternehmen bestehen, welchen Pflichten Anbieter vernetzter Produkte und verbundener Services unterliegen, welche Folgen das neue Recht für die Vertragsgestaltung hat, was Cloud-Anbieter tun müssen, um den Wechsel zwischen verschiedenen Diensten zu ermöglichen, in welchen Konstellationen Unternehmen Daten an Behörden übermitteln müssen und welche Anforderungen für datenbezogene Smart Contracts gelten.

Das nun bei Nomos erschienene Praxishandbuch in der zweiten Auflage erklärt praxisnah und verständlich die neu definierten Begriffe wie z. B. Dateninhaber, Interoperabilität, missbräuchliche Vertragsklauseln und gibt präzise Hinweise, wann Unternehmen Daten bereitstellen müssen bzw. verwenden dürfen und welche Gestaltungsspielräume die neuen Regeln eröffnen. Außerdem

### Neue Veröffentlichung mit LOSCHELDER-Beteiligung: Rechtshandbuch Nachhaltiges Planen, Bauen und Betreiben!



wird die Abgrenzung zu bestehenden Datenschutz- und Geschäftsgeheimnisregelungen herausgearbeitet. Nach wie vor umfasst der Einführungsband auch ausführliche Erläuterungen der Regelungen des Data Governance Act – bereits unter Berücksichtigung des Entwurfs des deutschen DGA-Durchführungsgesetzes.

Das Praxishandbuch richtet sich an Anbieter und Hersteller vernetzter Produkte und verbundener Services, Cloud-Anbieter und -Nutzer, Datenintermediäre, datenaltruistische Organisationen, Datenschutzbeauftragte, Behörden, die Rechtsanwaltschaft, Unternehmensjuristinnen sowie Unternehmensjuristen, Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Forschungseinrichtungen und Europäische Institutionen.

Bearbeitet wurden die diversen Themen von dem Autorenteam Dr. Kristina Schreiber, Dr. Patrick Pommerening und Philipp Schoel.

Unter maßgeblicher Beteiligung von Partnerin Dr. Maïke Friedrich sowie den Partnern Janos Mahlo und Dr. Florian Dressel ist in der vergangenen Woche im Beck-Verlag das „Rechtshandbuch Nachhaltiges Planen, Bauen und Betreiben“ erschienen. Das praxisorientierte Werk will einen Beitrag zur umfassenden Berücksichtigung der Anforderungen von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien leisten. Hierzu werden im Rechtshandbuch alle Phasen aus dem Lebenszyklus einer Immobilie betrachtet. Die Beiträge erstrecken sich über alle wesentlichen Rechtsgebiete, darunter unter anderem das öffentliche Baurecht, das Mietrecht und das Architektenrecht, und umfassen auch eine Darstellung technischer Maßnahmen zur Bewertung von Nachhaltigkeit.

Dr. Maïke Friedrich, Janos Mahlo sowie Dr. Florian Dressel befassen sich intensiv in ihren jeweiligen Beratungsgebieten mit den Fragen der Nachhaltigkeit und haben dabei ihre Erfahrungen aus der Praxis in die Bearbeitung des Rechtshand-

buchs eingebracht. So leisten sie neben ihrer Beratungspraxis auch einen wissenschaftlichen Beitrag zu diesem Thema mit dem Ziel, die Berücksichtigung nachhaltiger Anforderungen rund um die Immobilie als Standard zu etablieren.

## In eigener Sache

### Neue Veröffentlichung mit LOSCHELDER-Beteiligung: Praxishandbuch Softwarerecht



Die 8. Auflage des „Praxishandbuchs Softwarerecht“ aus dem Beck Verlag, das Prof. Dr. Jochen Marly 1991 begründet und in seinen ersten 7 Auflagen fortgeführt hat, markiert einen Generationenwechsel: Loschelder-Partnerin Dr. Kristina Schreiber und Dr. David Bomhard (Aitava) übernehmen nun die Herausgeberschaft und werden dabei von einem erfahrenen Autorenteam unterstützt. Mit dabei sind u. a. die Loschelder-Partner Dr. Simon Kohn und Dr. Patrick Pommerening.

Das „Praxishandbuch Softwarerecht“ ist ein unverzichtbares Standardwerk im Softwarerecht, das umfassend alle Aspekte des IT-Rechts behandelt. Die 8. Auflage enthält einen erweiterten vertraglichen Teil mit einem modularen Baukasten für grundlegende Vertragsarten und typische AGB-Themen. Besondere Schwerpunkte liegen auf praxisrelevanten Themen wie agilen Projektverträgen, rechtlichen Herausforderungen im Cloud Computing, IT-Outsourcing und dem neuen

digitalen Verbrauchervertragsrecht.

Die aktuelle Auflage spiegelt auch die neuesten regulatorischen Entwicklungen im digitalen Binnenmarkt wider, einschließlich der Digitalrechtsakte und der zunehmenden Bedeutung von Künstlicher Intelligenz. Zudem werden relevante Themen wie das gesamte Datenrecht, die rechtskonforme Nutzung von Open Source und die Informationssicherheit mit ihren Auswirkungen auf das Softwarevertragsrecht behandelt.

Darüber hinaus werden spezielle Themen wie internationales Softwarerecht und Softwareprojekte in Krisensituationen vertieft, um den Lesern ein praxisnahes Verständnis zu vermitteln.

Erstmals wird die 8. Auflage auch vollumfänglich bei beck-online verfügbar sein und so das digitale Arbeiten erleichtern.

# Veröffentlichungen

**Dr. Kristina Schreiber**

IT-Sicherheitsrecht für den Maschinen- und Anlagenbau

RIIPrax 2024, S. 42 ff.

(zusammen mit Frederick Rafell, LL.M.)

---

**Dr. Kristina Schreiber**

Datenschutz im EU-Gesundheitsdatenraum

PinG 2024, S. 251 ff.

(zusammen mit Pauline Brinke)

---

**Dr. Stefan Maaßen**

Anmerkung zu OLG Frankfurt vom 11.06.2024 – 16 W 26/20 – Untätigkeit des Verfügungsschuldners nach rechtskräftigem Hauptsacheurteil rechtfertigt nicht die Einleitung des Aufhebungsverfahrens

GRUR-Prax 2024, S. 734

---

**Dr. Simon Kohm**

Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 23.04.2024 – KVB 56/22 – Amazon hat überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb

GRUR-Prax 2024, S. 663

(zusammen mit Hendrik Eppelmann)

---

**Dr. Stefan Maaßen**

Anmerkung zu OLG Nürnberg vom 05.04.2024 – 3 W 545/24 – Keine Geheimhaltungsanordnung in Bezug auf Informationen der Gegenpartei

GRUR-Prax 2024, S. 359

**Dr. Simon Kohm**

Anmerkung zu LG Freiburg, Urteil vom

24.05.2024 – O 304/231 – Anspruchsteller muss eine Betroffenheit von Datenleck nachweisen

GRUR-Prax 2024, S. 517

(zusammen mit Hendrik Eppelmann)

---

**Dr. Detlef Grimm / Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**

Anmerkung zu LAG Köln, Urteil vom 19.01.2024 –

7 GLa 2/24 – Anspruch auf essenzielle Arbeitsmittel nur bei tatsächlichem Beschäftigungsanspruch

ArbRB 2024, S. 234 f.

---

**Dr. Detlef Grimm / Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**

Die Änderung der Regeln zur Betriebsratsvergütung – Erhöhte Rechtssicherheit trotz verbleibender Unklarheiten

BB 2024, S. 1780 ff.

---

**Dr. Detlef Grimm / Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**

Anmerkung zu ArbG Gera, Urteil vom 14.02.2024 –

1 Ca 87/23 – Verbuchung von Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto und Nachleistungspflicht

ArbRB 2024, S. 198 f.

---

**Dr. Detlef Grimm / Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**

Cannabisrausch und Kiffen im Betrieb

ArbRB 2024, S. 139 ff.

---

**Dr. Detlef Grimm / Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**

Einführung und Ausgestaltung von KI-Richtlinien im Betrieb

ArbRB 2024, S. 108 ff.

## In eigener Sache

Dr. Detlef Grimm / Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Anmerkung zu ArbG Hamburg, Beschluss vom  
16.01.2024 – 24 BVGa 1/24 – Kein Mitbestimmungs-  
recht bei Guidelines für den Einsatz von ChatGPT  
am Arbeitsplatz  
ArRB 2024, S. 74 f.

---

Arne Gehrke, LL.M.  
Anmerkung zu BAG, Urteil vom 23.04.2024 –  
5 AZR 212/23 – Sind Umkleide- und Duschzeiten  
Arbeitszeiten?  
IBR 2024, S. 518

---

Dr. Florian Dressel / Anne Baureis  
Gebäudetyp-E-Gesetz – ab jetzt alles „E wie  
einfach“  
IBR 2024, S. 2468

---

Dr. Marcel Kleemann / Helena Rose, LL.B.  
Das Transparenzregister als zentrales Register zu  
wirtschaftlichen Eigentümern in Deutschland  
ZWH 2024, S. 157

---

Dr. Marcel Kleemann  
Anmerkung zu OVG Münster, Beschluss vom  
23.06.2023 – 4 B 352/22 – Zur Frage der Bestim-  
mung des wirtschaftlich Berechtigten in der  
Kommanditgesellschaft zur Eintragung in das  
Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz  
ZWH 2024, S. 62

---

Arne Gehrke, LL.M.  
Anmerkung zu BAG, Urteil vom 05.03.2024 –  
9 AZR 204/23 – Arbeitnehmerüberlassung setzt  
schriftlichen Vertrag voraus!  
IBR Online, 2024

---

Arne Gehrke, LL.M.  
Anmerkung zu LSG Nordrhein-Westfalen,  
Beschluss vom 22.01.2024 – L 8 R 335/17 –  
Ein-Mann-Nachunternehmer sind in der Regel  
Beschäftigte  
IBR 2024, S. 407

---

Dr. Cedric Meyer  
Liability Issues in Connection with PFAS Expo-  
sures / Haftungsfragen im Zusammenhang mit  
PFAS-Belastungen  
in: Thiel / Thomé-Kozmiensky / Antrekowitsch /  
Pomberger / Firsbach (Hrsg.), Mineralische  
Nebenprodukte und Abfälle 11 – Aschen, Schla-  
cken, Stäube und Baurestmassen,  
Thomé-Kozmiensky Verlag, Neuruppin, 2024,  
S. 160, S. 161 ff.

---

Dr. Cedric Meyer / Eric Zakowski  
Mikroplastik: Die EU-Verordnung vom 17.10.2023  
PHi – Haftpflicht international – Recht & Versi-  
cherung 2024, S. 56 ff.

---

Dr. Florian Dressel  
Anmerkung zu OLG Köln, Beschluss vom  
02.03.2023 – 19 U 55/22 – Architekt und Versiche-  
rung weisen Anspruch zurück: Verjährung wird  
nicht gehemmt!  
IBR 2024, S. 360



## In eigener Sache

Dr. Florian Dressel

Anmerkung zu OLG Köln, Beschluss vom  
02.03.2023 – 19 U 55/22 – Einzug = Abnahme?  
IBR 2024, S. 359

---

Arne Gehrke, LL.M.

Anmerkung zu OLG Schleswig, Beschluss vom  
04.04.2023 – 12 U 3/23 – Arbeitnehmerüberlassung  
ist weder Werk- noch Bauleistung!  
IBR 2024, S. 355

---

Arne Gehrke, LL.M.

Anmerkung zum BSG, Urteil vom 20.07.2023 –  
B 12 R 15/21 R – Scheinselbstständigkeit im  
Dreiecksverhältnis: Ein-Mann-GmbH schließt  
Beschäftigungsverhältnis nicht aus  
IBR 2024, S. 354

---

Dr. Simon Kohm

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 26.09.2023 –  
KZR 73/21 – Die KG als Rechtsdienstleister für ihre  
Mitglieder  
GRUR-Prax 2024, S. 154  
(zusammen mit Hendrik Eppelmann)

---

Arne Gehrke, LL.M.

Anmerkung zu LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom  
29.03.2023 – 7 Sa 172/22; BAG, Beschluss vom  
05.12.2023 – 9 AZN 644/23 (Nichtzulassungsbe-  
schwerde zurückgewiesen) – Arbeitnehmer oder  
Berater: Risiken bei der Rentnerbeschäftigung  
IBR 2024, S. 124

Dr. Florian Dressel

Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom  
11.05.2021 – 12 U 293/20 – Planung muss drücken-  
des Wasser berücksichtigen!  
IBR 2024, S. 78

---

Dr. Florian Dressel

Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom  
11.05.2021 – 12 U 293/20 – Feuchtigkeitsisolierung  
ist bis ins kleinste Detail zu planen!  
IBR 2024, S. 77

## In eigener Sache

# Veranstaltungen

**Dr. Florian Dressel**

ESG in der Bau- und Immobilienpraxis /  
im Fokus – die rechtliche Umsetzung nachhaltiger  
Baukonzepte  
16.12.24 Online  
Anmeldung: Management Circle

---

**Dr. Kristina Schreiber**

Digitale Produkte rechtskonform gestalten und  
vertreiben  
27.11.2025 Online  
Anmeldung: BeckAkademie Seminare

**Dr. Sandra Orlikowski-Wolf**

Die Folgen der Abtretung des Freistellungsan-  
spruchs anhand der aktuellen Rechtsprechung  
des OLG Köln und des OLG Schleswig – Haftpflicht  
EUROFORUM Jahrestagung  
29.01.2025 in Köln  
Anmeldung: Euroforum Jahrestagung  
Haftpflicht 2025

---

**Dr. Florian Dressel**

ESG Anforderungen in der Immobilienbranche –  
Ein Überblick  
02.04.2025 Online  
Anmeldung: SUGEMA-SEMINARE

---

**Dr. Kristina Schreiber**

Digitale Produkte rechtskonform gestalten und  
vertreiben  
23.05.25 Online  
Anmeldung: BeckAkademie Seminare

---

**Dr. Kristina Schreiber**

Fachanwaltslehrgang IT-Recht: Standardklauseln  
18.09.2025 in Düsseldorf  
Anmeldung: DeutscheAnwaltAkademie



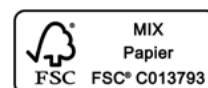
## **Impressum**

Herausgeber:  
LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln  
Tel. 0221 65065-0  
Fax 0221 65065-110  
info@loschelder.de  
www.loschelder.de

Konzept, Gestaltung:  
wiehl, Co.

Fotografie:  
iStock/gettyimages, Asbach



A close-up photograph of several metal components, likely parts of a machine or tool. The focus is on two circular metal discs in the foreground, both of which have the number '50' engraved on their top surfaces. The background shows other similar parts, slightly out of focus. The entire image has a teal or cyan color cast.

Loschelder

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln

0221 650 65-0  
[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)